



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

ARBEITSSCHUTZ, HYGIENE UND BRANDSCHUTZ

gemäß Arbeitsschutzgesetz
und Betriebssicherheitsverordnung

Feuerwehr
Str.
Ort

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1 Arbeitsschutzorganisation

2 Arbeitsschutz allgemein in allen Arbeitsbereichen

- 2.1 Elektrische Anlage und Arbeitsmittel
- 2.2 Transportarbeiten, Heben, Halten, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
- 2.3 Stolpern, Stürzen, Ausrutschen
- 2.4 Fahrtätigkeit
- 2.5 Gefahrstoffe
- 2.6 Mutterschutz
- 2.7 Erste Hilfe
- 2.8 Brandschutz
- 2.9 Hygiene
- 2.10 Biologische Gefährdung
- 2.11 Psychische Belastungen allgemein

3 Feuerwehrhaus

- 3.1 Außenanlagen
- 3.2 Eingangsbereich
- 3.3 Alarm(fuß)weg im Feuerwehrhaus
- 3.4 Gesamtes Feuerwehrhaus
- 3.5 Fahrzeughalle
- 3.5 Umkleidebereich
- 3.6 Tore
- 3.7 Elektrische Tore
- 3.8 Werkstatt und Lager
- 3.9 Büro und Verwaltung
- 3.10 Bildschirmarbeitsplätze

4 Feuerwehrübung

- 4.1 Organisatorische Maßnahmen bei Übungen
- 4.2 Übungsobjekt und -umfeld
- 4.3 Sicherungsmaßnahmen
- 4.4 Persönliche Schutzausrüstung
- 4.5 Belastung der Einsatzkräfte
- 4.6 Übungsplanung
- 4.7 Übungen mit Verletztendarstellern
- 4.8 Übungen, bei denen Feuerwehrfahrzeuge für die An- und Abfahrt genutzt werden
- 4.9 Übungen TH
- 4.10 Übungen mit Gefahrstoffen
- 4.11 Übungen auf landwirtschaftlichen Einrichtungen
- 4.12 Übungen mit der Motorsäge

5 Feuerwehreinsatz, -ausbildung und -übung

- 5.1 Feuerwehr im Straßenverkehr - Sonderrechte
- 5.2 Sicheres Rückwärtsfahren
- 5.3 Sichern von Einsatzstellen im Verkehrsraum
- 5.4 Sichern von Einsatzstellen auf Autobahnen
- 5.5 Sichern der Einsatzstelle durch Licht
- 5.6 Stromversorgung und Aufbau der Einsatzstellenbeleuchtung

- 5.7 Sichere Lastbewegung mit dem Hebel
- 5.8 Sichere Lastbewegung mit der Rolle
- 5.9 Sicheres Anschlagen von Lasten
- 5.10 Wasserförderung, sicherer Umgang mit Schläuchen und Armaturen
- 5.11 Sichere Sprungrettung
- 5.12 Sichere Halten mit dem Feuerwehr-Haltegurt
- 5.13 Sichere Selbststetten mit dem Feuerwehr-Haltegurt
- 5.14 Sicherung gegen Absturz
- 5.15 Sicherer Umgang mit Hebekissensysteme
- 5.16 Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten
- 5.17 Sicheres Trennen und Schneiden
 - 5.17.1 Sicherer Umgang mit Handtrennschleifmaschinen
 - 5.17.2 Sicherer Umgang mit Plasmaschneider und Brennschneidegeräte
- 5.18 Motorsägen, Voraussetzungen für den Motorsägeeinsatz
- 5.19 Sicherer Umgang mit Motorsägen
- 5.20 Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten
 - 5.20.1 Verantwortung der Einsatzführer
 - 5.20.2 Verantwortung der Atemschutzgeräteträger
- 5.21 Einsturzgefahren
- 5.22 Sicherer Umgang mit tragbaren Leitern
 - 5.22.1 Tragbare Leitern standsicher und sicher begehbar aufstellen
 - 5.22.2 Tragbare Leitern sicher benutzen
- 5.23 Sicherer Einsatz mit elektrischen Betriebsmitteln
- 5.24 Sicherer Einsatz im Bereich elektrischer Anlagen
- 5.25 Sicherer Einsatz bei Transportunfällen mit gefährlichen Gütern
- 5.26 Sicherer Gefahrstoffeinsatz
- 5.27 Sicherer Einsatz auf dem Wasser
 - 5.27.1 Rettungswesten – Schutz gegen Ertrinken
 - 5.27.2 Boote der Feuerwehr im Einsatz
- 5.28 Sicherer Innenangriff, Schutz vor Phänomenen der externen Brandausbreitung
- 5.29 Sicherer Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben
- 5.30 Hygiene – Schutz gegen Kontamination
- 5.31 Psychische Belastungen im Feuerwehrdienst

6 Feuerwehrsport

- 6.1 Sport in Turnhallen
- 6.1 Sport im Freien

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

1 Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Arbeitsschutzorganisation	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Informationsmangel und fehlender Kenntnis - Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Organisationsmängel - Unfall- und Gesundheitsgefahr durch fehlende Eignung, fehlender Nachweis - Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht betriebssichere Arbeits- und Betriebsmittel	• Die relevanten Unfallverhütungsvorschriften und gesetzliche Regelwerke liegen zur Einsicht aus oder sind zugänglich. (DGUV Vorschrift 1 § 12).					
		• Die Information über den zuständigen Unfallversicherungsträger ist an geeigneter Stelle ausgehängt. (DGUV Vorschrift 1 § 12).					
		• Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt und der FeuerwehrUnfallkasse gemeldet. (SGB VII § 22, DGUV Vorschrift 1 § 20 Abs. 1, DGUV Information 205-008).					
		• Die Sicherheitsbeauftragten werden aus- und fortgebildet. (DGUV Vorschrift 1 § 20 Abs. 6).					
		• Es werden regelmäßig Unterweisungen über mögliche Gefahren des Feuerwehrdienstes und Maßnahmen zu Ihrer Abwendung durchgeführt und dokumentiert. (DGUV Vorschrift 49 § 15, DGUV Vorschrift 1 § 31, DGUV Vorschrift 1 § 4 BetrSichV § 12).					
		• Es werden erforderliche Eignungsuntersuchungen (z. B. nach dem Grundsatz G 26 für die Atemschutzgeräteträger) regelmäßig und fristgemäß durchgeführt sowie dokumentiert. (DGUV Vorschrift 49 § 14).					
		• Ein Prüfverzeichnis und eine Prüfdokumentation für alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen und Geräte liegen vor. (DGUV Vorschrift 49 § 31 DGUV Grundsatz 305-00)					
		• Alle Leitern und Tritte (welche nicht zur Fahrzeugbeladung zählen) werden regelmäßig mindestens einmal jährlich geprüft. (BetrSichV § 14 BetrSichV § 16, DGUV Information 208-016).					
		• Alle Tore werden mindestens einmal jährlich und nach Herstellerangaben geprüft. (ArbStättV § 3a ArbStättV § 4 Abs. 1 ASR A1.7 DGUV Vorschrift 1 § 2).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
1 Arbeits-schutz-organisation	• Gesundheitsgefahr durch Abgase (Diesel-Motor-Emissionen) • Unfall- und Gesundheitsgefahr durch nicht betriebssichere elektrische Anlagen und Betriebsmittel	• Die Abgasabsauganlage für dieselbetriebene Fahrzeuge wird mindestens einmal jährlich und nach Herstellerangaben geprüft. (ArbStättV § 4 Abs. 3, DGUV Vorschrift 1 § 2 TRGS 554).					
		• Elektrische Feuerwehre und nach Wiederin geprüft.					
		• Elektrische Betriebs alle 4 Ja					
		• Ortsverä Feuerwe (DGUV V					
		• Prüffriste werden e					
		• Notfallpl vorhanden					
		• Sammel					
		• Raucher					
		• Prüffriste					
		• Leiterkor					
		• Sicherhe					
		• Sicherhe					
		• Betriebs					
		• Arbeitsschutzunterweisungen jährlich durchführen					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2 Arbeitsschutz allgemein in allen Arbeitsbereichen

2.1 Elektrische Anlage und Arbeitsmittel

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	Datum / Unterschrift
Elektrische Anlage und Arbeitsmittel im gesamten Betrieb	- Wegen schadhafter Isolierungen elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können unter Spannung stehende Teile berührt werden. - Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr. - Elektrischer Schlag bei freiliegenden Elektrokabeln, beschädigten el. Geräten und Eindringen von Feuchtigkeit. - Hängenbleiben oder Stolpern über herumliegende lose Elektroleitungen.	●			Betriebliche Prüf Fristen für Elektroanlage und für stationäre und ortsveränderliche Elektrogeräte und Masch				
					Elektr				
					Elektr				
					Elektri				
					Nur G				
					einset				
		●			Bediel				
					und G				
					Arbeit				
					der El				
					durchl				
					Mänge				
					Schut				
					Keine				
					an ele				
					Keine				
		●			Elektr				
					Flüssi				
					Elektr				
					aufnel				
					Bei W				
					Elektr				
					Geräte				
					sondern nur am Stecker herausziehen.				
					Geräteanschlusskabel nicht knicken, nicht Quetschen und nicht über scharfe Kanten ziehen.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	Datum / Unterschrift
Allgemeine Gefährdungen beim Benutzen von Geräten, Maschinen und Arbeitsmitteln in allen Arbeitsbereichen • Verletzungsgefahr durch defektes Arbeitsmittel. • Verletzungsgefahr bei unsachgemäßer Handhabung. • Staub- und Lärmbelastung. • Stolper- und Sturzgefahr über Kabelanschlüsse. • Elektrische Körperdurchströmung, Kurzschluss und Brandgefahr.	• Bedienungsanleitungen der Hersteller beachten.				
	• Betriebsanweisung für die Arbeit mit dem Gerät				
	• Vor der e				
	• Hand der				
	• Bei Arbei				
	• Sicht- und				
	• Vor Reini				
	• immer st				
	• Nicht in e				
	• Arbeitsmi				
	• Nur vom				
	• Werkzeug				
	• Schutzzeir				
	• Keine sel				
	• am Arbei				
	• Hände vo				
	• Nur an vo				
	• Steckdose				
	• Nie Gehä				
	• Netzsteck				
	• Arbeitsmi				
	• ten Berei				
	• Bei Störungen und Anomalie				
	• Arbeitsmittel sofort ausschalten und Vorgesetzten benachrichtigen.				
	• Festgelegte Prüffrist eingehalten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.2 Transportarbeiten und Heben, Halten, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	
Transportarbeiten mit und ohne Hilfsmittel und Heben, Halten, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	- Starke Wirbelsäulen- und Muskulaturbelastung - Verletzungsgefahr an scharfkantigen Gegenständen - Stürzen, Stolpern und Zuziehen von Prellungen und Brüchen		mittel	gering	• Betriebsanweisungen für Transportarbeiten und Heben und Tragen von Lasten für jeden gut erreichbar auslegen				
					• Geeignete Schutzhandschuhe tragen				
					• Lasten nicht mit geraden Armen heben				
					• Bei angehobenen Lasten nicht mit dem Rücken arbeiten				
					• Last möglichst nah zum Körper halten				
					• Tiefes Verbiegen vermeiden				
					• Transportrollwagen verwenden				
					• Auf Wegen ohne Geländer vorsichtig gehen				
					• Keine Mängel an Arbeitsmitteln melden				
					• Keine Mängel an Arbeitsmitteln ignorieren				
					• Mögliche Gefahren erkennen				
					• Bei gemeinsamen Arbeiten aufeinander abstimmen				
					• Immer gut gesichert arbeiten				
					• Rutschgefahr vermeiden (ausgelaufene Flüssigkeiten, Glatteis).				
					• Bei Verletzungsgefahr der Hände geeignete Schutzhandschuhe tragen.				
					• Rückenschule anbieten.				
					• Arbeitsmedizinische Betreuung anbieten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.3 Stolpern, Stürzen und Ausrutschen

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / durchzuführen				Wirksamkeitsprüfung
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Wer?	Bis wann?	
In allen Arbeitsberei- chen und bei allen Tätigkeiten	- Die meisten Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Dabei können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen und auch Knochenbrüche sowie Kopfverletzungen entstehen. - Abstürzen von Leitern und ungeeigneten Aufstiegshilfen. - Stolpern über Unebenheiten, Stufen, verlegte Anschlusskabel, im Weg liegende Materialien, zugestellte Gänge, Vertiefungen im Boden. - Schlechte Beleuchtung. - Ausrutschen auf nassen Böden		mittel	gering	Im Arbeitsbereich wiederholt Sichtkontrolle auf mögliche Stolper- und Sturzgefahren hin durchführen.					
					Festgestellte Gefahren sofort melden und beseitigen lassen. An					
					Geeignete Arbeitsschu					
					Immer gute Transportw					
					Möglichst n					
					Auf Treppe					
					Stolperstell Transportw					
					Geh- und T beleuchten					
					Beschädigt reparieren.					
					Nur soviel Transportw					
					Keine Mate abstellen u					
					Baubedingt					
					Absturzkan					
					Glatteis so beachten, a					
					Betriebsanweisung für Leitern und Tritte beachten.					
					Festgelegte Prüffrist für Leitern und Tritte einhalten.					
					Gefahren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen jährlich in die Arbeitsschutzunterweisung einbeziehen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.4 Fahrtätigkeiten

Arbeitsbereich Tätigkeiten	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Fahrtätigkeit mit PKW , Transporter oder Feuerwehrfahrzeug	- Auf Grund einer hohen Fahrtätigkeit besteht erhöhtes Unfallrisiko. Besonders durch: - schlechte Witterungsbedingungen, - Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen, - schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung, - Mängel am Fahrzeug - Ausrutschgefahr beim Aussteigen bei Glatteis - Ablenkung durch das Telefonieren mit Handy	Bei Fahrtantritt Sicht- und Funktionskontrolle durchführen (Beleuchtung, Bremsen, Blinkanlage, Warnweste, Verbandkasten, Ölstand, Räder usw.)					
		Bei Betriebssicherheitsmängeln Fahrzeug nicht benutzen und Vorgesetzten informieren					
		Fahrzeuge regelmäßig warten lassen					
		Betriebsanweisungen regelmäßig lesen					
		Betriebsanweisungen regelmäßig lesen					
		Rechtzeitig Pausen einlegen					
		Lenk- und Sichtverhältnisse regelmäßig prüfen					
		Übermüdung vermeiden, Pausen einlegen					
		Bei Glatteis vorsichtig einsteigen					
		Bei Reparaturarbeiten vorsichtig sein					
		Alkoholverbot beachten					
		Defensive Fahren					
		Nicht telefonieren					
		Benötigte Signale beachten					
		Nur mit gültiger Fahrerlaubnis Fahrzeug fahren					
		Arbeitsmedizinische Untersuchungen durchführen lassen					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.5 Gefahrstoffe

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen in allen Arbeitsbereichen	- Der tägliche Umgang mit Gefahrstoffen kann zu Hautreizungen, Ekzemen, Verätzungen, Sensibilisierungen und schweren körperlichen Schäden führen. - Bei unsachgemäßem Umgang mit entzündlichen Gefahrstoffen können Brände entstehen. - Schwere körperliche Schädigungen durch den falschen Umgang mit erbgutverändernden und giftigen Gefahrstoffen. - Dämpfe von Gefahrstoffen können Atemwegserkrankungen verursachen.	●			- Gefahrstoffverzeichnis erstellen u. ständig aktualisieren. - Betriebsanweisung für jeden Gefahrstoff erstellen und im Arbeit - Sicherhe - Die in de - blättern v - Atemsch - Geeignet - Haut und - Einatmer - Dämpfen - Ersatzsto - Zusamm - Nur die a - Arbeitspl - Gefahrste - kennzeic - Gefahrste - Hygiene- - Bei Spritz - Mit Gefah - wechseln - Erste-Hilf				
					- Gefahrstoffreste sachgerecht entsorgen. - Regelmäßig über Gefahrstoffe unterrichten. - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anbieten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.6 Mutterschutz

Arbeitsbereich – Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und –reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeits- prüfung
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
Arbeits- bereich:	Bei Schwangerschaft besteht erhöhte Belastung und Schädigung der Mutter und des ungeborenen Kindes durch: • Heben von Lasten. • Gesundheitsschäd- liche Gefahrstoffe. • Erbgutverändernde, fruchtschädigende und krebserzeugende Gefahrstoffe. • Mehrarbeit und Sonntagsarbeit. • Langes Stehen ohne Pausen. • Gefährdung durch Bakterien und Viren.	●	●	●	• Heben, tragen oder bewegen von Lasten: - regelmäßig: weniger als 5kg, - gelegentlich: weniger als 10kg.				
					• Keine Arbeit				
					• Keine Tätigk				
					• Keine Stöße				
					• Keine ionisier				
					• Keine radioakt				
					• Kein ständige				
					• Kein häufig dauerndes I				
					• Fahrttätigkei				
					• Kein Umgan oder fruchts				
					• Kein Umgan				
					• Kein Umgan Gefahrstoffe				
					• Kein gezielt				
					• Kein ungezi (Körpersekr				
					• Keine Expos (Rötelvirus,				
					• Keine Arbeit				
					• Keine Arbeit mit erhöhten Unfallgefahren, (z.B. Ausru- schen, Abstürzen o. Umgang mit aggressiven Personen).				
					• Keine Nacht-, Sonntags- und Akkordarbeit.				
					• Keine Mehrarbeit, am Tag nicht länger als 8 Stunden.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.7 Erste Hilfe

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Erste-Hilfe	- Fehlende Erste Hilfe kann lebensbedrohend sein - Keine berechtigten Ansprüche gegenüber der BG bei nicht im Verbandbuch dokumentierten Arbeitsunfällen - Keine schnelle Erste Hilfe möglich	Es ist ausreichend Erste-Hilfe-Material auch außerhalb der Fahrzeuge vorhanden (Verbandkästen). (DGUV Vorschrift 1 § 25 Abs. 1 DGUV Information 205-008 ASR A4.3).					
		Das Erste-Hilfe-Material ist leicht zugänglich und an bekannter Stelle. (DGUV Information 205-008 ASR A4.3).					
		Es ist das Fiktionsprinzip zu beachten, d.h. die Information über die Verletzung der Mitarbeiter ist zu berücksichtigen, sowie die aktuelle Situation und die aktuelle Vorschrift 1 zu berücksichtigen.					
		Ausreichende Belegschaft					
		Alle zwei Jahre					
		Erste-Hilfe-Material ist in 13169 vorhanden					
		Erste-Hilfe-Material ist fehlendes Material					
		Verbandsbuch					
		Jeden Arbeitsunfall eintragen und					
		Erste-Hilfe-Plakat jährlich unterweisen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.8 Brandschutz

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Brandschutz	• Brandverletzungen • Rauchgas-vergiftungen • Hohe materielle Sachschäden • Explosionen durch: • defekte el. Geräte • abgedeckte el. Geräte können überhitzen • unbemerkte Zündeleien, Rauchen • brennende Kerzen • Schweißarbeiten • Funkenflug • Brandschutzorganisation, Fehlverhalten infolge nicht ausreichender Informationen	• Brandschutzordnung Teil A, B und C vorhanden und für jeden einsehbar.					
		• Brandschutzordnung Teil A hängt für alle gut sichtbar aus.					
		• Prüfprotokoll Brand					
		• Anzahl, Art und A					
		• erforderlichen Fe					
		• fachkundig ermitt					
		• Feuerlöscher vorl					
		• ASR A2.2, DGUV					
		• Die Feuerlöscher					
		• sind jederzeit ein					
		• Feuerlöscher alle					
		• Raucherinseln fest					
		• Nicht in der Nähe					
		• Materialien rauch					
		• Zigarettenreste s					
		• Entzündliche Gef					
		• quellen, heißen V					
		• Entzündliche Gef					
		• Arbeitsplatz lager					
		• Mit entzündlichen					
		• nur in geschlosse					
		• Schweißarbeiten					
		• Brandschutz und Feuerlöscher jährlich unterweisen.					
		• Wiederholt Brandschutzkontrollen durchführen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.9 Hygiene

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	Datum / Unterschrift
Hygiene in allen Arbeitsbereichen	Infektionsgefahr und Ausbreitung von Krankheiten besteht: - Durch Bakterien, Pilze und Viren, die über die Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen, - Besonders bei Schnitt- und Stichverletzungen durch Eindringen in die Haut. - Zuziehen von Hepatitis A, B, C oder HIV. - Von infektiöser Wäsche geht eine Ansteckungsgefahr aus. - Luftübertragbare Infektionen per Tröpfcheninfektion, z.B. Grippe. - Kontaktinfektionen bei Berührung und Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Kleidungsstücken. - Brechdurchfallerkrankungen durch Salmonelleninfektion.	Hygieneplan vorhanden und aktuell.				
		Hygieneplan ist für alle Mitarbeiter leicht erreichbar ausgelegt, aus				
		Ist zum Hygieneplan ein Reinigungsplan vorhanden?				
		Hängt der Reinigungsplan für alle aus?				
		Hautschutzplan vorhanden und gut einsehbar				
		Hautpflegemittel vorhanden				
		Entspricht die Hygienebestimmung?				
		Sind Betriebsmittel für alle Reinigungsarbeiten vorhanden?				
		- Sind folgende Maßnahmen zu beachten? - Biologische - Feuchtarbeit - Reinigungsarbeiten - Umgang mit				
		Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung, Atemschutz, etc.				
		Verschmutzte Arbeitskleidung und persönliche Ausrüstung wird sofort gewechselt.				
		Hygieneunterweisung wird jährlich und bei der Einstellung durchgeführt.				

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

2.10 Biologische Gefährdung bei einer Pandemie

Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
	hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	Datum / Unterschrift
• Pandemie bedeutet, dass sich ein gefährliches Virus weltweit verbreitet. Es wird von Mensch zu Mensch übertragen, hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion. • Plötzlich können viele Personen schwer erkranken und ausfallen. Darauf sollten alle Betriebe bereits im Vorfeld vorbereitet sein. • Ein wichtiger Baustein zur Verhinderung weiterer Ansteckungen ist die Unterbrechung der Infektionskette durch persönliche Hygiene und Schutzmaßnahmen. • Eine Ansteckungsgefahr bei Viren besteht über Tröpfcheninfektion,	●			• Ein aktueller Hygieneplan ist vorhanden und mit einem Hygienekonzept für Pandemie ergänzt.				
				• Das Hygienekonzept wird ständig entsprechend der aktuellen behördlichen Vorgaben aktualisiert.				
				• Es ist eine Person für die Kommunikation mit den Behörden benannt.				
				• Der Hygieneplan ist für alle Mitarbeiter digital einsehbar.				
				• Personen, die Ausfallzeiten haben, dürfen das Fitnessstudio vorher informiert werden.				
				• Die Einhaltung der Abstandsregeln ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.				
				• Warteschlangen sind durch eine virtuelle Warteschlange zu vermeiden.				
				• Die Kontaktnachverfolgung wird sichergestellt.				
				• Für die Wegeführung sind Einbahnregelungen zu setzen.				
				• Die Anordnung der Stühle ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m bei der Nutzung der Stühle eingehalten werden kann.				
				• Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden erfolgt unter Beachtung gebotener Schutzmaßnahmen.				
				• Alle Personen müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen oder desinfizieren.				

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
	hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen durchzuführen	Datum / Unterschrift
das heißt über ➤ Husten ➤ Niesen ➤ Atem und Sprechen • Aber auch über Schmierinfektionen können Grippeviren übertragen werden. Auf Oberflächen überleben sie bis zu mehreren Tagen.				• Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorhanden.				
• Besucher tragen im gesamten Gebäude geeignete Atemschutzmasken								
• Mitarbeiter tragen gültigen Testnachweis								
• Fitnessgeräte werden von einer anderen Person desinfiziert								
• Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorhanden								
• Hygieneplan und Schulung der Mitarbeiter								
• Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind begrenzt viruzid.								
• Betriebsanweisung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel								
• Gefahrstoffverzeichnis								
• Betriebsanweisung für Mitarbeiter								
• Alle Mitarbeiter sind unterwiesen (Hygiene)								
• Mitarbeiter mit chronischen Krankheiten werden wegen der individuellen Gefährdung bewertet								
• Nicht in die Hand in die Armbeuge. Beim Husten und Niesen								
• Auf das Händeschreiben								
• Möglichst wenig mit der Hand berühren und an die Augen fassen.								
• Wunden und verletzte Hautpartien mit wasserdichtem Pflaster schützen.								

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.1 Außenanlagen	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr. - Organisatorische Mängel.	Die Verkehrswege der mit Fahrzeugen anrückenden Feuerwehrangehörigen verlaufen kreuzungsfrei zu den Fahrwegen der ausfahrenden Feuerwehrfahrzeuge. (DGUV Vorschr					
		Die Verkehrswege der Feuerwehrangehörigen verlaufen untereinander. (DGUV Vorschr					
		Der Fahrweg der Feuerwehrfahrzeuge ist breit genug, so dass die Feuerwehrfahrzeuge ohne Verkehrsbeeinträchtigung einmarschieren können. (DGUV Vorschr					
		Die Fußwege der Feuerwehrangehörigen verlaufen auf ihrem eigenen Fahrweg von den Fahrwegen der Feuerwehrfahrzeuge getrennt. (DGUV Vorschr 11, ArbStättV Anhang 1 Nr. 1.8 ASR A1.8)					
		Die Fußwege der Feuerwehrangehörigen verlaufen auf ihrem eigenen Fahrweg von den Fahrwegen der Feuerwehrfahrzeuge getrennt. (DGUV Vorschr 11, ArbStättV Anhang 1 Nr. 1.8 ASR A1.8)					
		Die Parkplätze der Feuerwehrfahrzeuge sind so angeordnet, dass die Feuerwehrfahrzeuge im Alarmfall keine öffentliche Straße überqueren müssen. (DGUV Vorschrift 49 § 4, DGUV Information 205-008, ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.1 Außenanlagen	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr. - Organisatorische Mängel.	Die Zahl der PKW-Stellplätze ist mindestens gleich der Zahl der Sitzplätze der Alarmfahrzeuge (DGUV Vorschrift 1, ArbStättV A1.8)					
		Es gibt interne Anordnungen für PKW sowie die Praxis befolgt.					
	Stolpern, Ausrutschen und stürzen und zuziehen von Brüchen, Prellungen und anderen schweren Verletzungen.	Die Fußwege und verlaufene Alarmpfade sind frei von Hindernissen (DGUV Vorschrift 1, ArbStättV A1.8)					
		Das Schrittrhythmus ist eine Anforderung an ausreichende Beleuchtung (DGUV Vorschrift 1, ArbStättV A1.8)					
		Die Außenanlagen sind Verkehrswege (DGUV Vorschrift 1, ArbStättV A1.8)					
		Der Stellplatz ist als Stellplatz gekennzeichnet (DGUV Vorschrift 1, ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8)					
		Alle für den sicheren Betrieb der Feuerwehr notwendigen Außenanlagen werden im Winter schnee- und eisfrei gehalten. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8 DGUV Information 205-008)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.2 Eingangsbereich	• Behinderung der Flucht	• Die Eingangstür schlägt, sofern sie ein Notausgang ist, in Fluchtrichtung (d.h. nach Außen) auf. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8, DGUV Information 205-0)					
	• Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen	• Der Abs rutschhe (ArbStätt 205-008	Vorschau				
		• Ein vor 50 cm ti (ArbStätt 205-008					
		• Ein Abs ist eben Wegruts ArbStätt					
		• Es ist ei Eingang installier (DGUV					
		• Es ist ei aufgelac um bei S ermöglic (DGUV					
		• Der Eing über Be (ArbStätt ArbStätt					
		• Die Eingangstür lässt sich, sofern sie Notausgangstür ist, von innen jederzeit leicht und ohne Schlüssel öffnen. (ArbStättV § 3a ArbStättV Anhang Nr. 2.3)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.3 Alarm(fuß)weg im Feuerwehrhaus	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen	Es sind keine Treppen im Verlauf des Alarmweges. (ArbStättV § 3a ASR A1.3)					
		Der Alarmweg ist hindernisfrei (frei von Ausgleichsstufen oder Stolperstellen). (DGUV Vorschrift 3 ArbStättV / ASR A1.5/1,2)					
		Der Alarmweg ist frei von Feuerwehrausrüstung. (DGUV Vorschrift 3 ArbStättV / ASR A1.5/1,2)					
		Der Fußboden ist rutschhemmend. (ArbStättV 205-008)					
		Der Alarmweg ist passierbar. (ArbStättV A1.5/1,2)					
		Der Alarmweg ist beleuchtet. (ArbStättV 205-008)					
		Das Feuerwehrausgangstürschloß ist einstellbar. (ArbStättV 205-008)					
		Das Feuerwehrausgangstürschloß ist einstellbar. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8, DGUV Information 205-008)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.4 Gesamtes Feuerwehrhaus	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen - Keine schnelle Entfluchtung Behinderung der Flucht	• Es sind selbstleuchtende oder nachleuchtende Rettungswegkennzeichnung vorhanden. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Alle Notausgänge sind gekennzeichnet und ohne Störungen frei gehalten. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Im gesamten Bereich sind keine Hindernisse vorhanden, die die Flucht behindern. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Alle Fußabtreter sind gegen Verschleiß geschützt. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Die Geländebedingungen sind geeignet und an der Fluchtrichtung ausgerichtet. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Treppen sind als Fluchtwege gekennzeichnet. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Treppen sind als Fluchtwege gekennzeichnet. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Die Wände sind glatte Anstriche. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Durchgänge sind von mindestens 2,1 m breit. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					
		• Durchgänge sind von mindestens 2,1 m breit. (ArbStättV Anhang Nr. 2.3 ASR A2.3, DGUV Information 205-008)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.4 Gesamtes Feuerwehrhaus	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen - Keine schnelle Entfluchtung Behinderung der Flucht - Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Schnittverletzungen	• Die Verkehrswegbreiten betragen 1 m, mindestens jedoch 0,88 m. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8; ASR A1.8)					
		• Alle Glasflächen (Türen, Splitters, ArbStättV Information 205-008 ASR A1.8)					
		• Türen n Wände					
		• Garderobengefahr bestehen					
3.5 Fahrzeughalle	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr, organisatorische Mängel - Quetschen	• Der Alarmanlage Einsatz (DGUV ArbStättV Information 205-008 ASR A1.8)					
		• Zwischen Umgebungs durch a zu Stütz 205-008 ASR A1.8					
		• Die Ste die Fah (ArbStättV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4)					
		• Die Stellplätze der Fahrzeuge sind auf dem Hallenboden gekennzeichnet. (ArbStättV Anhang Nr. 1.8 ASR A1.8 DGUV Information 205-008 DGUV Vorschrift 49 § 4)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.5 Fahrzeughalle	- Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Fahrzeugverkehr - organisatorische Mängel - Quetschen - Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Stolpern und Stürzen - Gesundheitsgefahr durch die Verschleppung von Gefahr- und BioStoffen	Die Verkehrswegbreite beträgt neben abgestellten Fahrzeugen zu festen Teilen der Umgebung bei geöffneten Türen und Klappen mindestens 0,5 m. (DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV ASR A1.5/1.2)					
		Die Verkehrswege sind frei von Hindernissen (DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV ASR A1.5/1.2)					
		Der Steigebereich ist schlagempfindlich (A1.5/1.2)					
		Die Abgüsse werden gekennzeichnet (GefStoffV § 13, GefStoffV Informationsblätter)					
		Die Abgüsse der Fahrzeuge sind gekennzeichnet (Stolpergefahr)					
		Einrichtung der Feuerwehreigenen (oberhalb der Handgriffe geführt dem Benutzer)					
		Die Allgemeine Prüfaufstellung des schlagempfindlichen Bereichs					
		Eine Störmaschine im Bereich der vom Einzelnen zurückkehrenden Feuerwehrangehörigen ist vorhanden. (ArbStättV § 3a BioStoffV § 4).					
		Die Temperatur beträgt immer mindestens 7 °C.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.5 Umkleidebereich	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Anfahren oder Quetschen.	- Falls das Anziehen der PSA noch in der Fahrzeughalle erfolgt, ist genügend Platz hierfür vorhanden, so dass Feuerwe - Feuerwe 49 § 4 D 1.8 ASR					
	Anstossen, Stolpern und Stürzen.	- Es ist ge - noch an - vorbei la - Informat					
	Gesundheitsgefahr durch die Verschleppung von Gefahr- und BioStoffen.	- Es gibt e - Einsatzk - BioStoff					
		- Die Eins (offene S - Raumes - werden (- des Rau					
		- Die Feuer - Information 205-008).					
		Die Temperatur in der Umkleide beträgt immer mindestens 22 °C. (DGUV Information 205-008).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.6 Tore	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen, Stolpern und Stürzen	Bei Tordurchfahrten ist zwischen Feuerwehrfahrzeugen und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten (DGUV Info 200-008, 200-022)					
		Vorhanden sein Warnkennzeichen (DGUV Info 200-008, 200-022)					
		Die Torflügel (Wind), Abstände (Anhang Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Vor 200-008, 200-022)					
		Es sind keine Torflügel (DGUV Info 200-008, 200-022)					
		Die Schwellen gekennzeichnet sein (DGUV Info 200-008, 200-022)					
3.7 Elektrische Tore	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen und Scheren	Selbst schließende Hauptschließung selbst testet (A1.7 DGUV Vor 200-008, 200-022)					
		Bei Toren mit Torsteuerung (ASR A1.7 DGUV Vor 200-008, 200-022)					
		Kraft- und diese Entriegelung (Nr. 1.7 ASR A1.7 DGUV Info 200-008, DGUV Info 200-022)					
		An Sektionaltoren sind Griffe oder Griffplatten zur Handbetätigung vorhanden.					
		Die Torflügelbewegung ist nur bei geschlossener Schlupftür möglich.					
		Bei Falttoren sind die Sicherheitsabstände der					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Bereich	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.7 Elektrische Tore	Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Quetschen und Scheren	aufgeschlagenen Flügel von 0,5 m zu festen Teilen der Umgebung vorhanden.					
		In der Nähe ferngesteuerter Tore ist eine gut erkennbare und leicht erreichbare Not-Befehlseinrichtung vorhanden.					
		Qu... (Ar... 205					

3 Feuerwehrhaus

Bereich	Mögliche Gefährdungen		Maßnahmen eingehalten / zu realisieren			Wirksamkeitsprüfung
			in	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
3.8 Werkstatt und Lager	• Unfall- und Gesundheitsgefahr durch Gefahrstoffen	• Gefahr des				
		• Gefahr des TR				
	• Unfall- und Gesundheitsgefahr durch herabfallende Gegenstände	• Es				
		• Die				
		• Die				
		• Die vorhandenen Werkzeuge und Maschinen sind einwandfrei und alle Schutzeinrichtungen sind daran vorhanden.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3.9 Büro und Verwaltung

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
Bürobereich - Allgemeine Büroarbeiten	- Ausrutschen, Stolpern, Stürzen und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen und Brüchen durch: - beengte Platzverhältnisse - ungünstige Arbeitsergonomie, - im Wege liegende Materialien und Elektroverlängerungen - nasser Eingangsbereich im Winter.		mittel	gering	• Festanliegende Arbeitsschuhe mit rutschhemmenden Sohlen und flachen Absätzen tragen.				
					• Verkehrsweg frei halten, Rettungsweg nicht blockieren.				
					• Geeignete Arbeitsmittel verwenden.				
					• Auf Treppe vorsichtig sein.				
					• Mit Stühlen vorsichtig umgehen, Aufstiegshilfen benutzen.				
					• Leitern und Gerüste vorsichtig benutzen.				
					• Betriebsanweisungen beachten, Transportarten kennen.				
					• Nur soviel Material transportieren, wie transportiert werden kann.				
					• Elektroverlängerungen vorsichtig verwenden.				
					• Rutschhemmende Unterlage verwenden.				
					• Warnschilder aufstellen.				
					• Beschädigte Kabel und Leitungen reparieren.				
					• Beim Telefonieren vorsichtig sein.				
					• Regale, Büromöbel etc. vorsichtig verschieben.				
	Zuziehen von Schnitt- Stich- und Quetschverletzungen		mittel	gering	• Scheren und Zwickzangen vorsichtig verwenden. • Vorsicht bei scharfen Kanten. • Richtiger Umgang mit Werkzeugen. • Schubladen mit Ausziehsperre versehen. • Keine Finger zwischen den Schenkel des Tackers und des Lochers halten.				

3.9 Büro und Verwaltung

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
Büroarbeiten	Elektrische Körperdurchströmung, Kurzschluss und Brandgefahr bei defekten el. Geräten.	Elektrische Geräte gemäß Festlegung der Prüffristen überprüft und ggf. ersetzt werden.				
		Betriebsanweisungen vorhanden				
		Bei Arbeitsstörungen Mängel hin				
		Elektroanstände, Elektroleitungen				
		Kaffeemaschinen, Verlassen d				
	- Belastung durch ergonomisch ungünstige Körperhaltung - Beleuchtung - Raumklima	Höhenvers				
		Stehpulte, l				
		Wechsel zw				
		8m² pro Pe				
		Höhe Fens				
		Geräusche				
		Ausreichen				
		Beleuchtun				
		Blendfreie l				
		Leuchten mi				
		Defekte La				
		Tischleuch				
		Temperatur auf 20°C bis 24°C regelbar.				
		Zugluft vermeiden.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	Datum / Unterschrift
Papier- schredder	• Einzugsgefahr • Quetschgefahr • Elektrischer Schlag	• Niemals mit der Hand in die Zuführung greifen.				
		• Vor Störungsbeseitigung, Wartungs- und Pflegearbeiten ist der Netzstecker des Gerätes zu ziehen.				
		• Gerät v				
Tacker	• Quetsch- und Stichverletzungen	• Beim T				
		• Tacker				
Kopierer	• Staubbelastung durch Tonerkartuschen • Elektrischer Schlag	• Darauf nicht m				
		• Keine r				
		• Keine F				
		• Belüftu				
		• Keine e				
		der Nä				
		• Tonerk				
Kaffee- maschine	• Verbrennungs- gefahr durch kochendes Wasser. • Brandgefahr	• Arbeits				
		• Möglich				
		• Maschi				
		• Die Ka				
Leitern und Tritte	• Gefährliche Stürze durch Wegrutschen und Umstürzen der Leiter • Zuziehen von Brüchen, Verstauchungen u. Abschürfungen.	• Gerät v				
		• Nur mi				
		• Vor Be				
		• Keine s				
		• Richtig				
		• Nur an				
		• Leiterkontrollbuch führen.				
		• Betriebsanweisung für Leitern und Tritte beachten.				
		• Spannsicherungen gleichmäßig spannen.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

3.10 Bildschirmarbeitsplätze

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
Büro Arbeiten am PC	• Augenbelastung durch ungünstige Einstellung am PC • Kopfschmerzen und Augenflimmern durch falsche Anordnung des Monitors. • Sehnenscheidenbelastung durch zu hoch eingestellte Tastatur. • Verspannungen und Rückenbeschwerden.				• Bildschirm höhenverstellbar, dreh- und neigbar.				
					• Der Aufgabe angemessene Bildschirmgröße.				
					• Bildschirm flimmerfrei (Bildfrequenz mind. 75 Hz)				
					• Bildschirm				
					• Keine				
					• Hellig				
					• Augen				
					• Obers				
					• Bildsc				
					• Tasta				
					• Tasta				
					• Tasta				
					• Maus				
					• Konze				
					• frei ne				
					• Absta				
					• Tisch				
					• Reflex				
					• Tisch				
					• Tisch				
					• Bildsc				
					• Tisch				
					• Softw				
					• Mitarbeiter in die Software richtig einweisen.				
					• PC alle 2 Jahre von einem Elektriker überprüfen lassen.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.1 Organisatorische Maßnahmen bei einer Feuerwehrrübung	• Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, schnelle Hilfe nicht gewährleistet. • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Absprachen, durch fehlende Informationen und organisatorische Mängel.	• Der Träger des Brandschutzes (Gemeinde bzw. Stadt) ist über die Übung und dessen Inhalt informiert. Ggf. ist die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu prüfen.					
		• Es gibt für die Übung verantwortliche Personen (z.B. DGUV V 50500-1).					
		• Den Teilnehmern der Übung hat der Veranstalter eine schriftliche Information über die Übung und die damit verbundenen Risiken zu übermitteln.					
		• Es ist bei der Übung auf Stress für die Teilnehmer zu achten.					
		• Es gibt eine Person, die die Übung leitet und die die Übung beenden kann.					
		• Die Veranstaltung ist abgesprochen und die Einnahme der Übung ist abgesprochen.					
		• Die Veranstaltung ist abgesprochen und die Einnahme der Übung ist abgesprochen.					
		• Einer der Teilnehmer der Übung ist die Übung leiten und die Übung beenden kann.					
		Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 15 DGUV Regel 105-049 FwDV 500).					
		•					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.2 Übungsobjekt und -umfeld	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch: • Fehlende Informationen und organisatorische Mängel, • Fehlende Absicherungen, • Stolpern und Stürzen sowie ungenügende Lichtverhältnisse, • Durch bauliche Mängel, fehlende Voraussetzungen der Infrastruktur,	• Die Vorgeschichte des Übungsobjektes ist bekannt (z. B. Altlasten oder ungesicherte Gruben in Werkstätten) und es wurde geeignete Maßnahmen eingeleitet. (DGUV Vorschrift 49)					
		• Das Übungs					
		• Bereiche, die ausreichend gekennzeichnet (105-049).					
		• Die Änderung der Übung w Maßnahmen DGUV Regel					
		• Die Nutzung d Versorgungss Elektrizität) o Gewässer), is gestattet. (DG DGUV Regel					
		• Die Zufahrten vorgesehene					
		• Übungsfläche Feuerwehrran ausreichend t					
		• Es sind ausre Einsatzfahrze vorhanden.					
		• Es werden nur geeignete Ausrüstungsgegenstände wie z. B. Anlegeleitern benutzt, da sie regelmäßig geprüft wurden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.3 Sicherungsmaßnahmen	• Angefahren werden	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen, die Einsatzkräfte vor den Gefährdungen durch den fließenden Verkehr schützen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Absturz	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Stromschlag	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Es sind geeignete Maßnahmen gegen Explosionsgefahren (z. B. Gasleitungen, Druckgasflaschen) getroffen worden.	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Brand- und Explosionsgefährdungen.	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Biologische Gefährdungen.	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Gefährdungen durch Lärm (Lärmschwerhörigkeit und akuter Gehörschaden).	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 3-15)					
	• Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Verletzungen, Stolpern und Stürzen.	• Es sind geeignete Maßnahmen getroffen. (DGUV Vorschrift 49 § 4, DGUV Regel 105-049).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.3 Sicherungsmaßnahmen	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Gase, Sauerstoffmangel, Erstickungsgefahr. - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Ertrinken. - Es sind geeignete Maßnahmen gegen Explosionsgefahren (z. B. Gasleitungen, Druckgasflaschen) getroffen worden. - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Brand- und Explosionsgefährdungen. - Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Verletzungen, Stolpern und Stürzen.	• Es sind geeignete Maßnahmen gegen Brandgefährdungen (z. B. simuliertes Schadfeuer oder Brandausbruch) getroffen worden. (DGUV Vorschrift 1 § 22 DGUV					
		• Grube					
		• Es sind					
		• Sicher					
		• Spezi					
		• Eine F					
		• Die Er					
4.4 Persönliche schutzausrüstung	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende oder nicht geeignete persönliche Schutzausrüstung.	• Die W					
		• Die notwendige PSA wurde definiert und steht den Beteiligten zur Verfügung.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.5 Belastung der Einsatzkräfte	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch physische und psychische Belastungen, Fehlbeanspruchungen sowie organisatorische Mängel. - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Unterweisungen, Informationsmängel.	• Es ist berücksichtigt, dass die eingesetzten Einsatzkräfte nicht überlastet werden. (DGUV Vorschrift 49 § 3 DGUV Vorschrift 49 § 4 DGUV Regel 105-049)					
		• Zusätzlich Nacht- und Schichtarbeit berücksichtigen (DGUV Regel 105-049)					
		• Die Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte berücksichtigen (DGUV Vorschrift 49 § 17)					
		• Die Einsatzkräfte für die Aufgaben (DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Regel 105-049)					
		• Es werden geeignete Schutzeinrichtungen (Geräte, Schutzeinrichtungen, Plasmabildschirm, etc.) zur Verfügung gestellt (DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Regel 105-049)					
		• Die Einsatzkräfte für die Aufgaben (DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 8 DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Vorschrift 70/71 § 34 DGUV Regel 105-049 DGUV Information 205-010).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.6 Übungsplanung	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch nicht sichere Ausrüstung und Geräte sowie elektrische Betriebsmittel und Anlage. - Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Beurteilungen. - Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel.	Es werden nur Geräte, Ausrüstung und Fahrzeuge genutzt, die regelmäßig geprüft wurden und deren Prüfung z.B. durch die DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 5, DGUV Vorschrift 100-001).					
		Der Einsatz von Geräten durchgef. nach DGUV 105-049,					
		Bestehen der Beurteilung stimmt. ()					
		Es sind keine Kriterien für die Beurteilung nach DGUV Vorschrift 105-049, Regel 10					
		Es gibt eine Beurteilung bzw. für die Beurteilung nach allen Betr. nach Abs. 1, D					
		Es gibt eine Beurteilung dieser ist nach Abs. 21 Abs. 1					
		Es gibt eine Beurteilung wertung.					
		Es sind keine Kriterien für die Beurteilung nach DGUV Vorschrift 1 § 4 DGUV Vorschrift 49 § 8DGUV Regel 100-001).					
		Die Übungsbeobachter, Sicherungsposten und Verletztendarsteller sind unterwiesen und eingewiesen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.6 Übungsplanung	Unfall- und Gesundheitsgefahren durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel, keine schnelle Hilfe möglich	Es gibt einen Notfallplan (Alarmplan). (DGUV Vorschrift 1 § 21 Abs. 1, DGUV Vorschrift 1 § 22, DGUV Regel 100-001).					
		Die Übungs- endarsteller Einsatzleiter Abs.1, DGL					
4.7 Übungen mit Verletzten-darstellern	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Informationen, organisatorische Mängel. - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch körperliche Überforderung, organisatorische Mängel.	Es gibt eine ler und er is geben. (DG DGUV Vors					
		Es sind Abt Verletztend sind allen B Vorschrift 4 Vorschrift 1					
		Eine beson insbesondere alten (Ehrer (DGUV Vor					
		Die Dauer c Übungsobje hohen oder (DGUV Vor					
		Psychische Belastung von Verletzten-darstellern, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, werden vermieden. (DGUV Vorschrift 49 § 4, DGUV Vorschrift 1 § 21).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.7 Übungen mit Verletzten-darstellern	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch. - gefährliche Situationen	Bei gefährlichen Tätigkeiten werden die Verletzendarsteller durch Attrappen ersetzt. (DGUV Vorschrift 105-049)					
	nicht geeignete Darstellungsmittel, nicht ausreichend qualifiziertes Personal, organisatorische Mängel.	Darstellung der Effekte, für geeignete gesunde Person, Vorschrift					
4.8 Übungen, bei denen Feuerwehrfahrzeuge für die An- und Abfahrt genutzt werden	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel,	Die Fahr- unterwies wurden z. Vorschriften Regel 10					
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch fehlende Übung im Umgang mit Feuerwehrfahrzeugen,	Die Fahr- blauem E unterwies 105-049,					
	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen,	Die Fahr- dem jeweiligen Feuerwehrfahrzeug durch, welches dokumentiert ist (DGUV Vorschrift 49 § 19, DGUV Regel 105-049).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• 4.9 Übungen TH	• Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch gefährliche Situationen. • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel.	• Lasten sind gegen Wegrollen, Wegrutschen o.ä. gesichert. (BGR 11, Merkblatt 49, § 15 FwDV 3, Absatz 7.2)					
		• Arbeitssicherheits-Einsatzplan					
		• Einsatzplan					
		• Bei Tr					
		• Gefähr					
		• getrof					
		• Zur O					
		• Arbeit					
		• Eine A					
		• Ablage					
		• Gegen					
		• Die Ei					
		• Betriebsstörre und der Energieversorgung gesichert. (FwDV 3, Abschnitt 7.2).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• 4.10 Übungen mit Gefahrstoffen	• Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Kontaminationen, • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel.	• Es werden Gefährdungsbereiche erkundet und abgesperrt. (FwDV 500)					
		• Es wurden ... getroffen. (FwDV 500)					
		• Es wurden ... Gefährdung ... Vorschrift 4					
		• Betriebsanv ... vorhanden.					
		• Kontaminiert ... Dekontamin					
		• Eine Person ... Stufenkonz					
		• Der Dekon- ... Weißbereich					
		• Der Dekon- ... dem ersten ... betriebsberei. (FwDV 500).					
		• Die Dekontamination wird nach der FwDV 500 durchgeführt. (FwDV 500).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.11 Übungen auf landwirtschaftlichen Einrichtungen	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel	Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Tiere keine Gefährdung darstellen. (DGUV Vorschrift 49 § 15).					
		Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Güllegruben keine Gefährdung darstellen.					
		Es wurden die Maßnahmen getroffen, damit Biogasanlagen keine Gefährdung darstellen. (DGUV Vorschrift 49 § 15).					
4.12 Übungen mit der Motorsäge	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel	Für Arbeiten mit der Motorsäge sind Feuerwehren einzusetzen. (DGUV Vorschrift 049, DGUV Regel 114-018).					
		Es wird die persönliche Schutzausrüstung (Schnittschutzhandschuhe Form C), Schutzbrille, Gehör- und Gesichtsschutz (Visier und Helm) getragen. (DGUV Regel 114-018).					
		Es werden nur einwandfreie und sicherheitsgeprüfte Motorsägen verwendet. (DGUV Regel 114-018).					
		Bei Witterungsbedingungen, die die Sicht beeinträchtigen, sind die Übungen zu unterbrechen. (DGUV Regel 114-018).					
		Es ist sicherzustellen, dass die Übungen in einem Abstand von mindestens 6 m zum Publikum durchgeführt werden. (DGUV Regel 114-018).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.12 Übungen mit der Motorsäge	- Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch personenbezogene Mängel, - Gesundheitsgefährdungen durch die Inhalation von Abgasen, - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch das Getroffenwerden, Stolpern, Ausrutschen und Stürzen, - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel, - Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Getroffen werden durch einen unvorhergesehenen Fall von Bäumen oder Baumteilen, - Getroffen werden (herabfallende Äste z.B. Totholz)	• Hautkontakt mit Treib- und Schmierstoffen werden vermieden. (DGUV Regel 114-018).					
		• Es ist sichergestellt, dass eine Abgasinhalation vermieden wird.					
		• Ausreichende Abstand zur Arbeitsrichtung einhalten.					
		• Es sind keine brennbaren Materialien in der Nähe von der Motorsäge zu liegen lassen.					
		• Es sind keine brennbaren Materialien in der Nähe von der Motorsäge zu liegen lassen.					
		• Es ist ein sicherer Arbeitsplatz vorzubereiten.					
		• Es wird kein Material in der Nähe der Motorsäge gelassen.					
		• Es wird kein Material in der Nähe der Motorsäge gelassen.					
		• Das zu sägende Material muss in einem sicheren Zustand sein.					
		• Es werden keine brennbaren Materialien in der Nähe der Motorsäge gelassen.					
		• Es wird verhindert, dass über der Schulterhöhe des Bedieners gesägt wird. (DGUV Regel 114-018).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

4 Feuerwehrrübung

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
4.12 Übungen mit der Motorsäge	• Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Herunterfallen • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch persönlichen Verhalten • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch Getroffen werden von unter Spannung stehendem Holz • Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch personenbezogene Mängel • Infektionsgefährdungen durch Zeckenbisse	• Es ist ein fester und sicherer Stand bei der Arbeit gegeben, welcher z.B. auf tragbaren Leitern nicht gegeben					
		• Es ist sich (ohne Me 114-018).					
		• Unter Spa die vorha können u beherrs					
		• Unter Spa die vorha können u beherrs					
		• Es wird n zu keiner (DGUV R					
		• Die Motor gelassen.					
		• Bei der G Einsatzkr Körperch					
		• Betriebsa (Betriebs					
		• Der Bedie Motorkettensageschn.					
		• Motorkettensäge ist entsprechend der festgelegten Prüffrist geprüft.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Tätigkeit	Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
			ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
5.1 Übungen an und auf dem Wasser/Eis	Unfall- und Gesundheitsgefährdungen durch organisatorische Mängel und persönliches Verhalten.	• PSA gegen Ertrinken wird getragen.					
		• Es wird ein Schutzanzug gegen Unterkühlen im Wasser getragen (DGUV Vorschrift 1 § 16.3.11, § 16.3.22)					
		• Es wurde ... und eine ... Einbrech ...					
		• Es wurde ... Erste Hil ... damit de ... (DGUV V ...)					
		• Werden ... lässigen ...					
		• Die Boot ... dafür no ...					
		• Die Boot ... gewässe ... wasserh ...					
		• Die Boot ... jeweilige ... Vorschr ...					
		• Die Eins ... bekannt ...					
		• Die Boot ... Persone ...					
		• Propellerschutz am Boot mit Propellerantrieb vorhanden.					
		• Die Slipstelle ist für das zu Wasserlassen des Bootes geeignet (Untergrund, Zugänglichkeit, Bewegungsfläche).					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.1 Feuerwehr im Straßenverkehr - Sonderrechte

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen insbesondere durch: • Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, • Nichtbeachten der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer, • Rechtsüberholen und Überholen auf Verbotsstrecken, • Fahren auf der linken Fahrbahnseite und auf Rad- und Gehwegen, • Nichtbeachten von Lichtsignalanlagen, • Befahren von Einbahnstraßen in falscher Richtung.	• Von den Fahrzeugherstellern mitgelieferte Betriebsanleitungen sind zu beachten. (DGUV Information 205-010). (StVO).					
	• Die Fahr- und Fahrzeug					
	• Sonder nur unter öffentlich werden					
	• Je größ Vorschr Rücksic Verkehr					
	• Beispiel nur mit (Schritte					
	• Die Bef Straßer StVO e Verkehr Straßge und Stra (StVZO					
	• Die Ver rechtsfa Strafre Information 205-010, StVO).					
	• Hinweis: „Blaulicht ist kein Freibrief“.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.1 Sicheres Rückwärtsfahren

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Angefahren werden durch ein zurücksetzendes Feuerwehrfahrzeug. • Einklemmen von Personen beim Rückwärtsfahren zwischen Feuerwehrfahrzeug und Gebäudeteile. • Anfahren von Gebäudeteile.	• Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden.					
	• Gefährdung durch Rückwärtsfahren z.B. bei unzureichender Sicht. Möglicherweise ausreichende Abstandsschauern erforderlich.					
	• Hat der Fahrzeugführer das Fahrzeug eingeschlossen, darf er nicht weiter rückwärtsfahren lassen.					
	• Einweisung über Verbotsschilder müssen gegeben werden.					
	• Einweisung über Blickfeld und Blickkorrektur hinter dem Fahrzeug einsehen können.					
	• Beim Einweisen müssen eindeutige Hand-signale gegeben werden. Andere Tätigkeiten dürfen dabei nicht ausgeführt werden.					
	• Einweiser dürfen sich nicht zwischen Fahrzeug und Hindernissen aufhalten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.3 Sichern von Einsatzstellen im Verkehrsraum

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen an Einsatzstellen im Verkehrsraum insbesondere: • durch fließenden Fahrzeugverkehr, • an ungesicherten, nicht ausreichend gesicherten und unübersichtlichen Einsatzstellen, • bei nicht ausreichendem Tageslicht und unzureichender Einsatzstellenbeleuchtung, • wenn Warnkleidung nicht benutzt wird.	• Einsatzstellen im Verkehrsraum sind sofort durch Absperr- oder Warnmaßnahmen zu sichern.					
	• Maßnahmen der Verkehrslenkung sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei.					
	• Auf Straßen nach beiden Richtungen					
	• An Einsatzstellen Warnkleidung					
	• Einsatzstellen Tageslicht					
	• Selbst aus Einsatzstellen nicht zwangsläufig Einsatzfahrzeuge aufstellen, fließenden Verkehr weitestgehend					
	• Sicherung möglichst vor Sichtlinde Verkehrsteilnehmer noch nicht aufmerksam					
	• Sicherungsmaßnahmen vor Kurven und mindestens 200 m vor Einsatzstellen durchführen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.4 Sichern von Einsatzstellen auf Autobahnen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen an Einsatzstellen im Verkehrsraum insbesondere: - durch fließenden Fahrzeugverkehr, - an ungesicherten, nicht ausreichend gesicherten und unübersichtlichen Einsatzstellen, - bei nicht ausreichendem Tageslicht und unzureichender Einsatzstellenbeleuchtung, - wenn Warnkleidung nicht benutzt wird.	Einsatzkräfte müssen im Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer frühzeitig und unverwechselbar erkennbar sein.					
	Als Warnkleidung im Verkehrsraum zu werden.					
	Warnkleidung durch fluo- kontrastreiche Auffälligkeit retroreflektierend					
	Universelle Teil 1 und					
	Feuerwehr DIN EN 46 erfüllen (R fluoreszierend angeordnet erkennbar 010					
	Warnkleidung DIN EN 47					
	Warnkleidung Warnfarbe 010					
	Im abgesperrten Verkehrsraum keine Warnkleidung notwendig (DGUV Information 205-010)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.5 Sichern der Einsatzstelle durch Licht (DGUV Information 205-010-C7)

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen an Einsatzstellen bei nicht ausreichendem Tageslicht oder Dunkelheit insbesondere: • wenn Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren nicht erkannt werden, • wenn Verkehrswege und Arbeitsplätze unzureichend beleuchtet werden, • durch Blendung oder Schattenbildung • durch die eingesetzten Geräte der Einsatzstellenbeleuchtung, z.B. durch umfallende oder zusammenrutschende Teleskopstative, heiße Gehäuse und Schutzscheiben von Scheinwerfern.	• Arbeiten bei unzureichenden Lichtverhältnissen führen allgemein: • zur Erschwerung der Arbeit, • zur schnelleren Ermüdung des gesamten Organismus • zu Fehleinschätzungen • zum Überschaubarwerden der Einsatzstelle					
	• Blendungen durch Reflektoren, die die Sicht beeinträchtigen					
	• Blendungen durch Reflektoren, die die Sicht beeinträchtigen					
	• Schatten durch undurchsichtige Fahrzeuge, die die Sicht von der Arbeitsstelle verdecken					
	• Blendwirkungen durch Reflektoren lassen sich durch geeignete Positionierung der Reflektoren, die sich hoch liegend befinden, vermeiden. Eine ausreichende Helligkeit lässt sich durch Teleskopstative oder ausfahrbare Lichtmasten erreichen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.6 Stromversorgung und Aufbau der Einsatzstellenbeleuchtung (DGUV Information 205-010-C7)

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen an Einsatzstellen bei nicht ausreichendem Tageslicht oder Dunkelheit insbesondere: • wenn Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren nicht erkannt werden, • wenn Verkehrswege und Arbeitsplätze unzureichend beleuchtet werden, • durch Blendung oder Schattenbildung • durch die eingesetzten Geräte der Einsatzstellenbeleuchtung, z.B. durch umfallende oder zusammenrutschende Teleskopstative, heiße Gehäuse und Schutzscheiben von Scheinwerfern.	• Mit Wechselstrom zu versorgende Beleuchtungsmittel an Einsatzstellen nur netzunabhängig über tragbare oder in Fahrzeuge eingebaute Stromerzeuger betreiben					
	• Müssen an ortsfesten Stromversorgungsstellen zwischen Schalter und Person eine Schutzabstände von mind. 0,66 m, die durch entsprechende Beanspruchung entstehen					
	• Leitungsleitungen abwickeln und schlusseln					
	• Die Gesamtlänge der Stromerzeuger Verlängerungen überschreiten die Gesamtlänge der Stromerzeuger nach DIN 14 013					
	• Dreibeinige Beleuchtungsmitteln standsicher aufstellen und ggf. mit Abspannseilen gegen Umfallen sichern. • Die Teleskoprohre zum Schutz vor Zusammenrutschen durch festes Andrehen der Flügelschrauben sichern. Aufgesetzte Flutlichtstrahler gegen Herabfallen sichern.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.7 Sichere Lastbewegung mit dem Hebel

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei der Lastbewegung mit Hebeln insbesondere, wenn • Hebel für die erforderliche Belastung nicht ausgelegt sind (Bedienung durch einen Feuerwehrmann, maximal zwei Feuerwehrmänner), • Hebel abrutschen können, z.B. von ungeeigneten Ansatzpunkten, • der Drehpunkt des Hebels nicht unterlegt wird, z.B. mittels Unterlegholz aus Hartholz, • ungeeignete Unterlagen benutzt werden, z.B. Steine, weiches Material, • gehobene oder gedrückte Lasten unkontrolliert wegrutschen, wegrollen oder umkippen können, • angehobene Lasten nicht gegen Zurückfallen gesichert werden.	• Vor dem Anheben die Masse der Last oder die zum Drücken erforderliche Druckkraft abschätzen.					
	• Nur Hebel auswählen und verwenden, die für die entsteh					
	• Lasten mö • Lastarm a • ansetzen.					
	• Ansatzpun • abrutschen • den Einsat					
	• Den Drehp • unterlegen. • Hartholz.					
	• Steine, wi • sind als U					
	• Brechstam • Händen fa • führen.					
	• Lastbeweg • Last nicht • wegrollen					
	• Angehobe • sichern. N • ungesicherten Lasten arbeiten.					
	• Behelfsmäßige Hebelverlängerungen möglichst vermeiden: • Verlängerungen können abrutschen, • Hebel können der erhöhten Belastung nicht standhalten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.8 Sichere Lastbewegung mit Rollen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Unfall- und Verletzungsgefahren gefahren durch. • Überschreitung der zulässigen Belastung • Ablaufen und Herausspringen des Seiles • Ungeeignete Anschlagpunkte	• Rollen dienen zur Übertragung einer auf zwei oder mehr Seilestränge wirkenden Kraft.					
	• Zu untersuchen • Wirkungsweise • die feste Rolle • die lose Rolle • die feste und lose Kombination					
	• Zur Feuerwehreigenschaft gehörende Rollen aus der Summe der Lasten aufnehmen können dürfen nicht verwendet werden					
	• Nur solche Rollen, die seitliches Abklippen des Seiles verhindern					
	• Anschlagpunkte müssen in der Lage sein, die Last sicher aufzunehmen					
	• DGUV Informationsblatt 3-08-01					
	• UVV „Winden, Hub- und Züggerate“ (BGV/GUV-V D8)					
	• Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR/GUV-R 500, Kap. 2.8)					
	• Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.9 Sicheres Anschlagen von Lasten

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen beim Anschlagen von Lasten und durch die Lastbewegung insbesondere: - durch das Hineingeraten von Körperteilen in Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen, - durch Schäden an Anschlagmitteln, z.B. Draht- oder Litzenbrüche an Drahtseilen, - durch sich lösende, wegschnellende oder versagende Anschlagmittel, - durch herabfallende oder pendelnde Lasten, - wenn gehobene oder gedrückte Lasten unkontrolliert wegrutschen, wegrollen oder umkippen können, - wenn angehobene Lasten nicht gegen Zurückfallen gesichert werden.	Zugseile von Seilwinden oder Seilzügen dürfen mit der Last nur durch geeignete Anschlagmittel verbunden werden.					
	Anschlagmittel dürfen nur auf ihre Tragfähigkeit geprüft und Zugkräfte nicht überschritten werden.					
	An Fahrzeuge, Anschlagmittel, Anhänger, Abschleppvorrichtungen etc. dürfen nicht angeschlossen werden.					
	Dienen Fahrzeuge, Anschlagmittel, Anhänger, Abschleppvorrichtungen etc. nicht zum Vorlegen von Lasten oder zur Bewegung von Lasten.					
	Beim Anschlag von Lasten sind Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen, ggf. auch Schutzkleidung zu tragen.					
	Nur einwandfreie Anschlagmittel dürfen verwendet werden. Etikettnummer und Verfallsdatum der Benutzung sind zu beachten.					
	Hebebänder dürfen nicht über scharfe Kanten spannen und nicht über scharfe Kanten oder aufräud wirkende Oberflächen ziehen. Ggf. Kantenschutz verwenden. Hinweis: Flexible, dünne Schutzschläuche zum Schutz gegen Abrieb sind kein Kantenschutz					
	Hebebänder dürfen nicht geknotet werden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.9 Sicheres Anschlagen von Lasten mit Stahldrahtseilen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen beim Anschlagen von Lasten und durch die Lastbewegung insbesondere: - durch das Hineingeraten von Körperteilen in Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen, - durch Schäden an Anschlagmitteln, z.B. Draht- oder Litzenbrüche an Drahtseilen, - durch sich lösende, wegschnellende oder versagende Anschlagmittel, - durch herabfallende oder pendelnde Lasten, - wenn gehobene oder gedrückte Lasten unkontrolliert wegrutschen, wegrollen oder umkippen können, wenn angehobene Lasten nicht gegen Zurückfallen gesichert werden	Nur ausreichend tragfähige und einwandfreie Stahldrahtseile verwenden. Ablegereife Seile nicht weiter verwenden.					
	Zugseile nicht über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen. Seilspreizwinkel möglichst kleiner 120 ° halten.					
	Stahldrahtseile nicht über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen. Seilspreizwinkel möglichst kleiner 120 ° halten.					
	Seile niemals über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen. Seilspreizwinkel möglichst kleiner 120 ° halten.					
	Bei Seilen, die über Rollen laufen, müssen die Rollen nebeneinander angeordnet sein, dürfen sich nicht berühren.					
	Zu hebende Lasten müssen gegen Herabfallen gesichert werden.					
	Personen an der Lastbewegung während der Seilspannung stehen. Als Gefahrenbereich gilt das 1,5fache der Seillänge.					
	Lasten langsam und gleichmäßig bewegen.					
	Seile nicht über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen. Seilspreizwinkel möglichst kleiner 120 ° halten.					
	Lasten nach Hebe- oder Zugvorgängen gegen unkontrollierte Bewegung sichern, mittels Unterleghölzern oder durch Keile.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.10 Wasserförderung, sicherer Umgang mit Schläuchen und Armaturen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen beim Umgang mit Schläuchen und Armaturen insbesondere durch: • den harten Wasserstrahl bei der Wasserabgabe oder durch platzende Schläuche, • Kupplungen bei der Entnahme und beim Ausrollen von Schläuchen, • schlagartiges Öffnen und Schließen von Strahlrohren und Verteilern, • schlagende Strahlrohre, • umschlagende Verteiler bei Schlauchverdrehungen, • zu hohe Betriebsdrücke bei der Wasserförderung, • in Verkehrswegen an Einsatzstellen verlegte Schlauchleitungen. • Druckstöße, zu hohe Betriebsdrücke und schadhaftes Schlauchmaterial	• Schläuche bei der Entnahme von Fahrzeugen und beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festhalten. Vorsicht vor herabfallen					
	• Schläuche					
	• Schläuche Verkehrswegen schnellste Schlauch sicherste					
	• Schlauchre gängen so und ungeh					
	• Schlauchle Obergesch ziehen von					
	• Schlagart Strahlrohr Absperrsc					
	• Unter Dru Strahlrohr Schlauchleitungen vorher drucklos machen.					
	• Strahlrohre bei der Wasserabgabe mit ausreichender Personenzahl halten. B-Strahlrohre möglichst nur mit Stützkrümmer einsetzen.					
	• Die Wasserabgabe von Leitern aus möglichst vermeiden. B-Strahlrohre dürfen von Leitern aus nicht eingesetzt werden.					
	• DGUV Information 205-010, Kap.11					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.11 Sichere Sprungrettung

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei Übungen und Einsätzen mit Sprungrettungsgeräten insbesondere: • wenn die für das Sprungrettungsgerät zulässige Rettungs- oder Übungshöhe überschritten wird, • durch ungenau abgeworfene oder zu schwere Fallkörper bei Übungen, • durch fehlspringende Personen im Einsatz, • durch unzureichende Haltemannschaft am Sprungtuch, • durch falsche Körperhaltung und unsicheren Stand beim Halten des Sprungtuchs.	• Nur zugelassene Sprungtücher verwenden; das genormte „Sprungtuch 8“ nur bis zu einer Rettungshöhe von 8 m.					
	• Übungen mit Sprungtüchern werden nur zur Unterweisung und nicht zum Übendurchgeführt. Die Vorführungen.					
	• Sprungtücher müssen für 16 Personen gehalten werden. Mehr Personen sollten nicht mitgeführt sein.					
	• Einheitsführer geben Kommandos an die Haltemannschaft. Der Einsatz auch an anderen Stellen.					
	• Zur Sprungsimulation dürfen die Ecken und Kanten des Fallkörpers nicht betragen.					
	• Die Fallhöhe darf nicht mehr als 6 m betragen.					
	• Vor dem Abwerfen des Fallkörpers bzw. vor Sprungvorgängen sicheren Stand und die zum Halten richtige Körperhaltung einnehmen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei Übungen und Einsätzen mit Sprungrettungsgeräten insbesondere: • wenn die für das Sprungrettungsgerät zulässige Rettungs- oder Übungshöhe überschritten wird, • durch ungenau abgeworfene oder zu schwere Fallkörper bei Übungen, • durch fehlspringende Personen im Einsatz, • durch unzureichende Haltemannschaft am Sprungtuch, durch falsche Körperhaltung und unsicheren Stand beim Halten des Sprungtuchs.	• Nur zugelassene Sprungpolster verwenden; genormte „Sprungpolster 16“ nur bis zu einer Rettungshöhe von 16 m.					
	• Übungen mit Sprungpolstern dienen der sicheren Handhabung, z.B. dem Auf- und Abbau und dem In-Stellung-Bringen, nicht dem Üben des Springens. Dies gilt auch für Vorführungen.					
	• Jede unnötige Stoßbelastung eines Sprungpolsters durch aufprallende Fallkörper schadet dem Material und sollte unterlassen werden.					
	• DGUV Information 205-010, Kap.12					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.12 Sicheres Halten mit dem Feuerwehr-Haltegurt

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Umgang mit dem Feuerwehr-Haltegurt entstehen insbesondere, wenn: • Feuerwehr-Haltegurte zum Auffangen von Personen verwendet werden, • Feuerwehr-Haltegurte bei Selbstrettungsübungen ohne zusätzliche Sicherung gegen Absturz eingesetzt werden, • beschädigte oder nicht ordnungsgemäß angelegte Feuerwehr-Haltegurte beim Halten und Selbstretten benutzt werden.	• Sicheres Halten: • Der Feuerwehr-Haltegurt ist mit der Feuerwehrleine als Haltesystem ausschließl					
	• Auffangen d • Haltegurt d • insbesonde • Wirbelsäule					
	• Feuerwehr- dass die zu • Absturzkan • auf Flächen • Neigung ge • gesichert w					
	• Die Feuerw • Verbindung • kürzer als c • sein.					
	• Bei zu lang • ist die Wirk • mehr gegel • wenn die A • kann.					
	• Gegen das • Haltegurter • keine Bede • Verbindungsmittel des Haltegurtes um den • Anschlagpunkt geführt oder geschlungen • wird, so dass eine zweisträngige Belastung • gegeben und ein freies Hängen im Gurt • ausgeschlossen ist.					
	• DGUV Information 205-010, Kap.13					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.13 Sicheres Selbstretten mit dem Feuerwehr-Haltegurt

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Umgang mit dem Feuerwehr-Haltegurt entstehen insbesondere, wenn: • Feuerwehr-Haltegurte zum Auffangen von Personen verwendet werden, • Feuerwehr-Haltegurte bei Selbstrettungsübungen ohne zusätzliche Sicherung gegen Absturz eingesetzt werden, beschädigte oder nicht ordnungsgemäß angelegte Feuerwehr-Haltegurte beim Halten und Selbstretten benutzt werden.	• Sicheres Selbstretten • Bei Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine müssen Übende zu sein.					
	• Übungen mit Feuerwehr-Haltegurt maximal 8 Gewöhnungshöhe durch					
	• Zum Anschließen tragfähige Vorrichtungen vorhanden					
	• Feuerwehr-Haltegurte nicht über Kanten geschoben werden					
	• Brüstungen, Geländer, etc. übersteigend heraussteigend straff halten					
	• Prüfzyklen der Feuerwehrleinennetze und verbindungsmittelelemente festlegen und einhalten					
	• Feuerwehr-Haltegurt und feuerwehrleinen jährlich aktenkundig unterweisen.					
	• DGUV Information 205-010, Kap.13					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.14 Sicherung gegen Absturz

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Bereiche mit der Gefahr des Abstürzens, Durchbrechens oder Versinkens sind z.B.: • freie Dachränder ohne Geländer oder Brüstungen, • ungesicherte Decken- und Wandöffnungen, • morsche oder von unten angebrannte Treppen, angebrannte Dachlatten, • Schächte mit nicht tragfähigen oder fehlenden Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellerschächte, • Böschungen an Baugruben, Gräben, Gewässern, • Öffnungen von Behältern, Silos, • „nicht begehbare“ Bauteile.	• Bereiche mit Absturz- und Durchbruchgefahr dürfen nur betreten werden, wenn dies einsatztaktisch erforderlich ist und die entsprechenden Maßnahmen getroffen sind.					
	• Verkehrswege gegen Durchbruch durch Lasten zu verteilten Lasten werden, z.B. durch tragfähigen Boden.					
	• Auftretende Lasten von der tragfähigen Last abgenommen werden.					
	• Sind Einsatzstellen mit Absturzgefahr zu versehen, so sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch Schutzgitter, Schutzbleche, Schutzgurt, Auffanggurt, Auffangnetz, Auffangvorrichtung, verbindenden Teilen, • kann durch persönliche Schutzausrüstungen zum Halten und Retten ein Zurückhalten von der Absturzkante oder Halten gegen Abrutschen erfolgen, z.B. mittels Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine.					



Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Bereiche mit der Gefahr des Abstürzens, Durchbrechens oder Versinkens sind z.B.: • freie Dachränder ohne Geländer oder Brüstungen, • ungesicherte Decken- und Wandöffnungen, • morsche oder von unten angebrannte Treppen, angebrannte Dachlatten, • Schächte mit nicht tragfähigen oder fehlenden Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellerschächte, • Böschungen an Baugruben, Gräben, Gewässern, • Öffnungen von Behältern, Silos, „nicht begehbare“ Bauteile.	• Auffanggurte dürfen bei Fallstrecken über 50 cm nur in Verbindung mit einem Falldämpfer verwendet werden.					
	• Anschlagpunkte sind vom zu festzulegen tragfähig sein Lösen des , ermöglichen					
	• Verbindung Kanten gef					
	• Unterweisung Benutzung bei Bedarf einmal jähr					
	• PSA gegen Benutzung ordnungsge einwandfrei					
	• Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte PSA gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.15 Sicherer Umgang mit Hebekissensysteme

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Umgang mit Hebekissen entstehen insbesondere durch die Hebekissen, wenn: • schadhafte Hebekissen eingesetzt werden, z.B. mit Rissen, Schnitten oder Einstichen, • sie an spitzen oder scharfkantigen Teilen eingesetzt werden, • sie unter Last herausgeschleudert werden können, durch die Last, wenn: • die Last nicht gegen Wegrutschen gesichert ist, • der Schwerpunkt der Last falsch abgeschätzt wurde und die Last kippen oder rollen kann, • die Last beim Hubvorgang nicht laufend unterbaut wird und zurückfallen kann, durch das Einsatzumfeld, wenn: • an Einsatzstellen durch Bodenunebenheiten, Gräben, Böschungen oder herumliegende Einsatzmittel die Trittsicherheit beeinträchtigt ist, • bei schlechter Sicht die Einsatzstellenbeleuchtung unzureichend ist.	Einsatzvorbereitung: • Nur Hebekissen verwenden, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind und regelmäßig geprüft werden.					
	• Schadhafte Hebekissen nicht einsetzen, z.B. mit Rissen, Schnitten oder Einstichen, Undichtigkeiten oder Beschädigungen nehmen.					
	Vor dem Einsatz: • den Schwerpunkt der Last • das Gewicht der Last • wie hoch die Last ist					
	• Hubkraft-Lastverhältnisse, Steuergeräte und Hebeln helfen bei der Lastverteilung auf die Hebekissen					
	• Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen außerhalb der Hebekissen und der Hebeln, z.B. für Steigbügel, Druckluftflaschen					
	• Gesichtsschutz, Schutzausrüstung					
	Lage der Hebeln: • Möglichst ebene und rutschsichere Flächen wählen.					
	• Hebekissen an geeigneter Stelle so weit einschieben, dass mindestens 75 % der Kissenfläche unter der Last liegen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Umgang mit Hebekissen entstehen insbesondere durch die Hebekissen, wenn: • schadhafte Hebekissen eingesetzt werden, z.B. mit Rissen, Schnitten oder Einstichen, • sie an spitzen oder scharfkantigen Teilen eingesetzt werden, • sie unter Last herausgeschleudert werden können, durch die Last, wenn: • die Last nicht gegen Wegrutschen gesichert ist, • der Schwerpunkt der Last falsch abgeschätzt wurde und die Last kippen oder rollen kann, • die Last beim Hubvorgang nicht laufend unterbaut wird und zurückfallen kann, durch das Einsatzumfeld, wenn: • an Einsatzstellen durch Bodenunebenheiten, Gräben, Böschungen oder herumliegende Einsatzmittel die Trittsicherheit beeinträchtigt ist, bei schlechter Sicht die Einsatzstellenbeleuchtung unzureichend ist.	• Durch geeigneten Unterbau den Leerraum unter der Last möglichst verringern. Der Unterbau muss die gesamte Fläche des Hebekisses abdecken.					
	• Hebekissen scharfkantigen Flächen entgegenstellen und vermeiden durch Zwischenstücke schützen.					
	Sichere Lasten • Last gegen Hubvorgänge sichern, Last mit dem Kippbewegungen sichern.					
	• Hubvorgänge durchführen					
	• Die Last beim Hubvorgang laufend unterbauen					
	• Kein Aufstellen auf ungesicherten Flächen					
	• Es dürfen (zulässiger Druck > 1 bar) übereinander eingesetzt werden, wie es nach der Betriebsanleitung zulässig ist. Niederdruckkissen (zulässiger Druck bis 1 bar) dürfen grundsätzlich nicht übereinander eingesetzt werden.					
	• Scherwirkung durch Einquetschen der Druckkissen beim Ablassen der Last vermeiden.					
	• Sichtprüfungen an Hebekissen sind nach jedem Einsatz durchzuführen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.16 Sicherer Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen durch hydraulische Rettungsgeräte entstehen insbesondere durch den Betrieb, wenn: • Mängel in der Gerätesicherheit bestehen, • Spreiz- und Schneidgeräte oder Rettungszyylinder falsch oder unsachgemäß eingesetzt werden, z.B. Schneiden von unter Spannung stehenden, gehärteten oder zu starken Materialien oder freien Enden, • bei Spreiz- oder Schneidvorgängen Teile wegschleudern oder wegschnellen können, • Geräte falsch angesetzt werden und sich verdrehen können, • scharfkantige, spitze Teile oder Glassplitter zu Stich- oder Schnittverletzungen führen können, • durch instabile Lage ein Kippen, Absacken, Wegrutschen oder Abstürzen des Fahrzeuges möglich ist, • durch Besonderheiten der Fahrzeugkonstruktion oder -technik, z.B. das unkontrollierte Auslösen von Airbags oder Gurtstraffern möglich ist, • an Einsatzstellen durch Bodenunebenheiten, Gräben, Böschungen oder herumliegende Einsatzmittel die Trittsicherheit beeinträchtigt ist, • bei schlechter Sicht.	Einsatzvorbereitung: • Voraussetzung für den sicheren Einsatz hydraulischer Rettungsgeräte ist ein zielgerichtetes und geplantes Vorgehen. Bei der dafür erforderlichen Lageerkundung sind insbesondere Unfallfahrzeuge für Einsatz					
	• Sicherheit Fahrzeug Fahrzeug Werkstoff Sicherheit berücksichtigen für Gefährdung oder auto					
	• Unfallfahrzeuge schalten –					
	• Gegen mögliche Brandschäden					
	• Unfallfahrzeuge ungewollte Abstützen					
	• Hydraulische Zuleitungen Stolperstellen spitze oder scharfkantige Teile geräumt werden					
	• Nicht erforderliche Kräfte aus dem Wirk- und Gefahrenbereich hydraulischer Rettungsgeräte heraushalten. Für die Bemessung des Gefahrenbereichs empfiehlt sich ein Sicherheitskreis oder					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Unfälle und schwere Verletzungen beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten	innerer Absperrbereich mit einem Radius von 5 m. Auch unterstützend tätige Einsatzkräfte müssen diesen Bereich vor Schneid- oder Spreizerarbeiten verlassen					
	- An hydraulischen Rettungsgeräten ausgebildete Personen einsetzen - mindestens 2 Personen pro Übung					
	Zum Schutz des Gesichts					
	Vor dem Einsatz des Schneidgeräts die Widerstände abbrutsche treffen, bevor sie getroffen werden.					
	Schneidgeräten - An der Spitze des Schneidgeräts ansetzen - Schneidgeräten - Schneidkräfte und schützt die Messerspitzen vor Beschädigungen.					
	Die Schneidmesser möglichst rechtwinklig am zu schneidenden Teil ansetzen. Das Auseinanderdrücken der Messer und eine mögliche Beschädigung werden vermieden.					
	Beim Schneiden muss mit					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Unfälle und schwere Verletzungen beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten	wegschleudernden Teilen gerechnet werden.					
	• Lenksäulen, Achsen, Stabilisatoren und ähnliche ge geschnitten					
	• Freie Enden gegen unkontrollierte Wegschleudern					
	Spreizgeräte					
	• Spreizer so vermeiden					
	• Wenn erforderlich nachsetzen unterstützen schwer und beengten V					
	• Die Steuerung der Geräte					
	• Spreizer können als Zuggeräte erforderlich ausreichende Gefahrenbe					
	Rettungszyylinder:					
	• Rettungszyylinder nur so ansetzen, dass ein Abrutschen ausgeschlossen ist.					
	• Sichere Ansatzpunkte lassen sich durch geeignetes Zubehör herstellen, z.B. durch auswechselbare Spitzen oder spezielle Schwelleraufsätze für Kraftfahrzeuge.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Unfälle und schwere Verletzungen beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten	Gerätesicherheit: • Nur hydraulische Rettungsgeräte verwenden, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind und regelmäßig geprüft werden. Sch... verwendet w...					
	• Hydraulische „Totmannsch... Nullstellungs... Bedienteil ge... automatisch... Gerätebewe...					
	• Beim Wiede... keine gegen... Dies gilt auch... Hydraulisch... werden oder... Hydraulikflüs...					
	Geräteprüfung • Hydraulische... einen Sachk... jährlich einer... sowie alle dr... Belastungsp...					
	• Nach jedem... durchzuführen. Grundsatz: Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz.					
	• Schneidgeräte mit verbogenen oder angerissenen Messern sofort außer Betrieb nehmen.					
	• Spreizerspitzen mit stark abgenutzter oder beschädigter außenseitiger Riffelung müssen ersetzt werden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.17 Sicheres Trennen und Schneiden

5.17.1 Sicherer Umgang mit Handtrennschleifmaschinen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Trennschleifen und Brennschneiden entstehen insbesondere: • wenn diese Arbeiten durch nicht dafür ausgebildete Personen ausgeführt werden, • durch Brand- und Explosionsgefahr, z.B. durch Funkenflug, heiße Metall und Schlacketeilchen, Wärmeleitung, • wenn Arbeiten ohne speziellen Augen- oder Gesichtsschutz durchgeführt werden, • wenn Sicherheitseinrichtungen nicht vorhanden sind oder nicht funktionieren, z.B. Schutzhauben an Handtrennschleifmaschinen, Einrichtungen gegen Gasrücktritt und Flammendurchschlag an Brennschneidgeräten, • durch das Wegschnellen verformter Stahlteile, • bei kunstharzgebundenen Trennscheiben, die überlagert sind (Verfall nach drei Jahren).	• Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung beachten					
	• Trennschleifscheiben auf den Umfang eines Falles prüfen					
	• Die höchstzulässige Trennschleifleistung der Maschine beachten					
	• Zum Aufschnitten großer, zur Verwendung dazugehöriger Werkzeuge					
	• Vor dem Arbeiten die Trennschleifmaschine aufspannen					
	• Die Schutzhaube so einbauen, dass der Funkenflug nach unten gerichtet ist					
	• Beim Trennschleifen den Gesichtsschutz oder Schutzhelm benutzen					
	• Auf geschulten Gehörschutz achten					
	• Vor Arbeitsbeginn einen sicheren Stand einnehmen.					
	• Der bei Trennschleifarbeiten entstehende Funkenflug kann eine horizontale Reichweite von bis zu 10 m haben.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Beim Trennschleifen Zuziehen schwerster Verletzungen • Brandgefahr	• Zur Vermeidung von Brandgefahren brennbare Stoffe und Gegenstände wenn möglich aus dem gefährdeten Bereich entfernen oder zumindest abdecken. Brandschutz					
	• Beim Trennen dass der Funk gerichtet ist					
	• Trennschleife in gefährdeten Bereichen nicht durchgeföhrt					
	• Bei Rettungsarbeiten Arbeitsbereich mittels Löscho					
	• Rohre, Profile möglich festle dem Fuß festh					
	• Beim Trenns mit beiden H Trennschleife Schleifscheib aufsetzen und Druck in der herbewegen					
	• Verformte Stahlteile können unter Spannung stehen und beim Trennen plötzlich wegschnellen.					
	• Trennschleifmaschinen nach Gebrauch sicher ablegen. Maschinen nur am Handgriff und nicht an der Anschlussleitung aufnehmen und ablegen.					
	• Prüffrist festlegen und einhalten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.17.2 Sicherer Umgang mit Plasmaschneider und Brennschneidegeräte

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Verletzungsgefahr am Pasma-schneider • Brandgefahr	• Bedienungsanleitung und Betriebsanweisung beachten.					
	• Schutzausrüstung tragen (Schweißerbrille nach EN 175)					
	• Plasmastrahl auf der Geg					
	• Schnittgesch anpassen					
	• Bei Nutzung i (IP 44)					
• Verletzungsgefahr am Brennschneidegeräte • Brandgefahr • Explosionsgefahr	• Brennschne ausgebildete ausführen la					
	• Nur Brenns keine Mängel Fehlen der S Gasrücktritt poröse Gas					
	• Gasflaschen, Tragegestell Wärme-Einw Umfallen sich					
	• Gasschläuche gegen Rutschen, Hindernisse und Überfahren sichern.					
	• Brennschneiderarbeiten nur von dafür ausgebildeten Feuerwehrangehörigen ausführen lassen.					
	• Nur Brennschneidgeräte benutzen, die					



Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Verletzungsgefahr am Brennschneidegeräte • Brandgefahr • Explosionsgefahr	keine Mängel an den Sicherheitseinrichtungen aufweisen, z.B. Fehlen der Sicherheitseinrichtung gegen Gasrücktritt und Flammendurchschlag, poröse Gasschneidemaschinen					
	• Gasflaschen, Sauerstoff- und Acetylenflaschen auf Tragegestell gesichert und Wärme-Einwirkung gegen Umfallen geschützt					
	• Gasschläuche und Überfahrleitungen sichern					
	• Strahlung und Schweißrauch vermeiden. Deswegen mit Schutzfiltern arbeiten.					
	• Auf geschlossenen Flächen arbeiten					
	• Vor Arbeitsbeginn Freigabe einholen.					
	• Zum Zünden zünden und danach das Brennschneidegerät abstellen					
	• Der bei Brennschneidarbeiten entstehende Funkenflug kann eine horizontale Reichweite von bis zu 10 m haben					
	Zur Vermeidung von Brandgefahren • Brennbare Stoffe und Gegenstände aus der Arbeitszone entfernen					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Verletzungsgefahr am Brennschneidegeräte • Brandgefahr • Explosionsgefahr	dem gefährdeten Bereich entfernen oder zumindest abdecken. Brandschutz sicherstellen					
	• Brennschneidwerkzeuge, Rohrleitung, Schweißschutzkleidung überprüft werden, ob gefährlicher Zustand vorliegen haben können, ggf. austauschen, gefährlicher Zustand beseitigen, Schweißschutzkleidung zeigen.					
	• Bei Rettung aus dem Arbeitsbereich z.B. mittels					
	• Bei Arbeitsunterbrechung Flaschenventile geschlossen					
	• Nach Abschluß der brandgefährlichen Umgebung					
	• Verformte Stämme können unter Spannung stehen und beim Trennen oder Schneiden plötzlich wegschnellen.					
	• Wiederholt Unterweisungen durchführen.					



Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.18 Motorsägen - Voraussetzungen für den Motorsägeneinsatz

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen durch Motorsägen entstehen insbesondere: • wenn Motorsägenführer körperlich oder fachlich ungeeignet sind, • durch unzureichende oder ungeeignete Schutzausrüstungen, • durch Mängel an der Sicherheitsausrüstung von Motorsägen	Körperliche Eignung: • Nicht geeignet • Schwerhörig • Personen mit Kurzsichtigkeit • Für unter 15-Jährige Motorsägearbeiten • Für unter 18-Jährige Motorsägearbeiten • Feuerwehrtage • Anleitung und Fachkundige					
	Fachliche Eignung: • Die fachliche • Kenntnisse Arbeitsweise • praktische Übung • Fachkundige • Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen					
	• Im Bereich der Motorsägearbeiten erforderlich. • Forstwirtschaft • Landwirtschaft • diese Berufe ausüben, können ihre Fachkunde in die Feuerwehr bei Einsätzen und Übungen einbringen und Unterweisungen durchführen.					
	• Bei Einsätzen sollten vorrangig Feuerwehrangehörige mit Fachkundenachweis Motorsägearbeiten ausführen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Unterweisungen an der Motorsäge im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung sind dem Fachkundenachweis nicht gleichwertig. Unterweisungen sind jedoch ausreichend für Motorsägearbeiter, wenn diese in der Praxis durchgeführt werden. • zur Räumung von Fahrbahnen, etc. • zur Beseitigung von Hindernissen über Verkehrsflächen					
	Persönliche Schutzausrüstung • Für Motorsägen: Schutzausrüstung für den Kopf, Gesichtsschutz, Gehörschutz, Hosen mit Knie- oder Beinleiste, Handschuhe					
	• Für jede vorzunehmende Arbeit mindestens eine Garnitur von					
	• Bei Motorsägen: Feuerwehrausrüstung tragen.					
	• Besseren Schutz bietet die Schutzhelmkombination DIN EN 397 (Helm mit Gesichtsschutz aus schwarzem Gittergewebe und mit Kapselgehörschutz) zum Schutz vor Sägespänen, Splittern, peitschenden Ästen und gegen Lärm.					
	• Beinschutz benutzen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.19 Sicherer Umgang mit der Motorsäge

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen bei Motorsägearbeiten entstehen insbesondere durch: • unzureichende Sicht, wenn im Arbeitsbereich Einzelheiten nicht mehr erkennbar sind, • Gefahr bringende Witterungseinflüsse, z.B. durch Sturm oder starken Wind, • unsachgemäße Schnitt- und Arbeitstechniken, • sich bewegende, fallende oder peitschende Baumteile, • gefährlich unter Spannung stehendem Holz, • unsicheren Stand des Motorsägenführers, z.B. an Böschungen, Steilhängen oder bei Glätte, • Aufenthalt im Gefahrenbereich der Motorsäge.	Gefährdungsermittlung vor Einsatzbeginn Vor Einsatzbeginn muss die jeweilige Gefahrenlage beurteilt werden. Motorsägenzwangsläufig können die Motorsägenführer folgende Gefahren erkennen: • Liegt ein Hindernis vor, das die Sicht behindert?					
	• Würde das Hindernis eine Gefahr darstellen?					
	• Ist die Last des Motorsägenführers dem eig. Stand angemessen?					
	• Möglichst zwei Personen zum Prüfen.					
	• Lassen sich die Gefahren durch Schnee oder Eis verschleiern?					
	• Sind die Gefahren durch das Zusammenrücken der Motorsägenführer zu erkennen?					
	• Die im Gefahrenbereich stehenden Holzstücke sind als Sägegut zu erkennen.					
	• Die Motorsäge darf nicht durch das Eigengewicht und die Zugkraft der einlaufenden Kette von selbst in das Holz.					
	• Durch das Abstützen mit dem Krallenanschlag werden Eigengewicht und Vibration der Motorsäge vom Stamm abgefangen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	Schneiden mit auslaufender Kette: • Die Schubkraft der auslaufenden Kette erfordert das Abstützen der Motorsäge durch den					
	• Die Motorsäge Krallenans					
	Unter Spannung • Gefährlich Drehspann Windwürfe gebrochen					
	• Unter Spannung unter Kenn speziellen werden. In diese Arbeit Gefahrenk					
	• Gefährlich z.B. auch Stämme c oder Seilz spannung					
	• Unter Spannung immer vor Dabei die beachten. einschneiden und den Stamm durchtrennen. Bei starken Stämmen unter starker Spannung den Schnitt seitlich versetzen.					
	• Bei seitlich eingespannten Baumteilen immer an der Druckseite stehen.					
	• Auf gefährliche Bewegungen von Wurzeltellern achten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.19 Motorsägen, Voraussetzungen für den Motorsägeeinsatz

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Motorsägearbeiten nur mit vollständiger Schutzausrüstung durchführen.					
	• Motorsägearbeiten nur bei ausreichender Sicht und möglichst nicht bei gefährlichen Witterungsbedingungen durchführen.					
	• Die Motorsäge sicher abstützen und Sägeketten nur auf geeigneten Gegenständen führen.					
	• Zum Sägen der Motorsäge sicher abstützen, z.B. nicht von der Hand lassen.					
	• Bäume und Bruchleiste kontrollieren, bevor sie gesägt werden.					
	• Beim Entasten der Motorsäge sicher abstützen, falls erforderlich, die Spitze der Motorsäge sichern.					
	• Wenn möglich, Krallenansatz und Einschlag kontrollieren.					
	• Immer in der richtigen Position stehen.					
	• Nie über Schultern schneiden.					
	• Im Arbeitsbereich der Motorsägenführer. Personen aus dem gefährlichen Schwenkbereich der Motorsäge heraushalten. Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Motorsägen die Arbeitstechniken absprechen und Arbeitsbereiche festlegen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.20 Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten

5.20.1 Verantwortung der Einsatzführer

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Einsatz mit Atemschutzgeräten entstehen insbesondere durch: • unzureichende oder unvollständige persönliche Schutzausrüstung, wenn Körperteile im Innenangriff ungeschützt bleiben, • ungeeignete oder nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte, wenn: • bei unbekannter oder gefährlicher Atmosphäre umluftabhängige Atemschutzgeräte eingesetzt werden, z.B. Filtergeräte, • der Flaschendruck vor Einsatzbeginn nicht ausreichend ist, • Nichtbeachten von Einsatzgrundsätzen, z.B. wenn: • ein Atemschutztrupp nicht gesichert und nicht überwacht wird, • ein Atemschutztrupp in Not gerät und kein Sicherheitstrupp bereitsteht, • Atemschutzgeräteträger, die: • im Atemschutzeinsatz ungeübt oder nicht praxisnah ausgebildet sind, • zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht leistungsfähig sind, z.B. durch	Für den Einsatz eines Atemschutztrupps ist der zuständige Einheitsführer als direkter Vorgesetzter verantwortlich, er: • gibt den Ein • erhält die R • sorgt für die • sorgt für den erforderliche					
	• Es dürfen nur Feuerwehra					
	• Unter Atems ausgebildete Feuerwehra kommen.					
	• Atemschutztr ausgerüstet s					
	• Es dürfen nur eingesetzt we Feuerwehra werden.					
	• Innerhalb de gleiche und Atemschutzgeräte eingesetzt werden.					
	• Atemschutzgeräte dürfen nur außerhalb des Gefahrenbereichs angelegt werden.					
	• Es muss eine ständige Verbindung zum					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
gesundheitliche Beeinträchtigung, über ihre Leistungsgrenzen hinaus beansprucht werden, z.B. wenn Ruhezeiten zwischen zwei Atemschutzeinsätzen nicht eingehalten werden.	eingesetzten Atemschutztrupp sichergestellt sein.					
	Atemschutztrupps müssen gesichert sein, z.B. • um und wieder sich ein e Sicherhei Sicherung Schlauch Sprechfu Sicherung					
	Die Atem sicheres die Atem zuständig beauftrag der Trupp geeignete Atemschu Vordrucke					
	Ständig m trupp am sofortiger					
	An unübe für jeden für jeden Sicherheitstrupp bereitstehen. Unübersichtlich ist eine Einsatzstelle insbesondere bei größerer räumlicher Ausdehnung und einer nicht möglichen Beurteilung der Gefahrenlage.					
	Betriebsanweisung für Atemschutzgeräte vorhanden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.20 Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten

5.20.2 Verantwortung der Atemschutzgeräteträger

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Einsatz mit Atemschutzgeräten entstehen insbesondere durch: • unzureichende oder unvollständige persönliche Schutzausrüstung, wenn Körperteile im Innenangriff ungeschützt bleiben, • ungeeignete oder nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte, wenn: • bei unbekannter oder gefährlicher Atmosphäre umluftabhängige Atemschutzgeräte eingesetzt werden, z.B. Filtergeräte, • der Flaschendruck vor Einsatzbeginn nicht ausreichend ist, • Nichtbeachten von Einsatzgrundsätzen, z.B. wenn: • ein Atemschutztrupp nicht gesichert und nicht überwacht wird, • ein Atemschutztrupp in Not gerät und kein Sicherheitstrupp bereitsteht, • Atemschutzgeräteträger, die:	• Die Atemschutzgeräteträger eines Trupps sind für den eigenen sicheren Einsatz mitverantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Trupp					
	• Persönlich vollständig sind insbesonders Feuerschutz					
	• Atemschutz Gefahrenb Dicht- und vergessen					
	• Nur auf We					
	• Die Registri Atemschutz erfolgt sein.					
	• Als Trupp r zurückgeh					
	• Lungenaut der Gefahr					
	• Den Lunge Anschluss einschraub andere Per die Geräte					
	• In verqualmten Räumen nur kniehend, z.B. im Seitenkriechgang vorgehen. • Faustformel: Wenn ich aufrecht stehend meine Füße nicht mehr sehen kann, muss ich auf die Knie. • Vorsicht: Bei					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
- im Atemschutzeinsatz ungeübt oder nicht praxisnah ausgebildet sind, - zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht leistungsfähig sind, z.B. durch gesundheitliche Beeinträchtigung, - über ihre Leistungsgrenzen hinaus beansprucht werden, z.B. wenn Ruhezeiten zwischen zwei Atemschutzeinsätzen nicht eingehalten werden.	vorgelagertem Körperschwerpunkt besteht erhöhte Absturzgefahr an Absturzkanten.					
	• Rückzugsweg durch Schlauchleitung oder Feuerwehre					
	• Flaschendruck					
	• Truppangeh					
	• Regelmäßig					
	• Rückmeldung					
	• Luftvorrat, z					
	• Einsatzlage					
	• Für den Rück					
	• des Hinwegs					
	• Rechtzeitig \					
	• Trupps anfo					
	• Kein Truppa					
	• Leistungsgre					
	• werden.					
	• Nach dem E					
	• beim zustän					
	• Nach dem E					
	• und Flüssigk					
	• Es dürfen n					
	eingesetzt w					
	Feuerwehra					
	eingesetzt w					
	• Atemschutzgeräte dürfen nur außerhalb des Gefahrenbereichs an- und abgelegt werden.					
	• Der Rückzugsweg des Atemschutztrupps muss gesichert sein. Sicherungsmöglichkeiten sind insbesondere Schlauchleitungen und Feuerwehreilen. Sprechfunk allein ist keine ausreichende Sicherung					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.21 Einsturzgefahren

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Verletzungsgefährdungen durch: • Brandeinwirkung, • Explosion, • äußere Schadenseinwirkung, • Überlastung, • Witterungseinflüsse, • Baufehler, • Materialermüdung.	Eingestürzte, teilweise eingestürzte oder durch Einsturz gefährdete Objekte nur betreten, wenn dies: • zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen erforderlich • zur Beseitigung der öffentlichen Gefahr notwendig • für Einsatzkräfte					
	• Für eine statische Standsicherheitskonstruktion hinzuziehen					
	• Einsturzgefahr an Bauteilen sichern, vor Einsatzkräften sichern					
	• Abstützung von Sofortmaßnahmen ansonsten					
	• Einsturzgefahr laufend auf Einsturzes • sichtbare • hörbare Zeichen • Geräusche					
	• Nicht gestützten einsturzgefährdet kennzeichnen und Gefahrenbereiche absperren. • Der abzusperrende Gefahrenbereich muss die mögliche Fallweite von Teilen und Trümmern berücksichtigen. • Absperurmaßnahmen auch bei Gefahr durch					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	herabfallende Gegenstände treffen.					
	Fahrzeuge dürfen nicht im Gefahrenbereich einsturzgefährdeter Objekte aufgestellt werden.					
	Notwendige Abbruch- und Aufräumarbeiten - Bei einsatzgefährdeten einsturzgefährdeten Konstruktionen hinzuziehen ggf. auch statische Vorgesetzte hinzuziehen - Abzubrechen von Bauteilen, die sich in einem Zustand befinden, der eine Gefährdung darstellt - konstruktive Sicherung - statische Vorgesetzte - Art und Zustand der Gefährdung - Art und Lage der Gefährdung - Brandschutzmaßnahmen abwerfen. - Fensterscheiben abwerfen. - Tragende Bauteile unter besonderer Aufsicht abbrechen - Einsturzgefährdete Bauteile lagern bevorstehende Gefährdungen					
	Einsturzgefährdete Konstruktionen oder Bauteile durch Abstützen oder Verbauen sichern, wenn dies zur Sicherung der Einsatzkräfte notwendig ist.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.22 Sicherer Umgang mit tragbaren Leitern

5.22.1 Tragbare Leitern standsicher und sicher begehrbar aufstellen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Umgang mit tragbaren Leitern entstehen insbesondere: durch die Auswahl, wenn: • Mängel an Leitern bestehen, z.B. Sprossen oder Holme beschädigt sind, • für den jeweiligen Einsatzzweck ungeeignete Leitern verwendet werden, durch die Aufstellung, wenn Leitern: • zu flach oder zu steil aufgestellt werden, • nicht standsicher aufgestellt werden, z.B. auf unebenen oder unbefestigten Flächen, • ungesichert in Fahrwegen aufgestellt werden, • an unsichere Auflagepunkte angelegt werden, z.B. an Glasscheiben, beim Einsatz, wenn: • Wasser von Leitern aus abgegeben wird, • Leitern überlastet werden, • ohne sicheren Halt ein-, aus- oder übergestiegen wird.	• Leitern nicht auf unsichere Standflächen oder ungeeignete Unterlagen aufstellen. • Unsicher sein, z.B. Mängel an Leitern oder geneigte Flächen. • Ungeeignete Materialien, z.B. Kunststoff. • Die Sicherung, z.B. auch durch Seile oder durch andere Sicherungsmittel, mittels Leitern.					
	• Leitern so aufstellen, dass sie nicht einsinken. • Die Gefährdung durch das Abrutschen von Rasenflächen, Untergründen. • Durch das Abrutschen von Leitern mögliches Verletzungsrisiko.					
	• Beim Aufsteigen auf Leitern achten. An der Standfläche festhalten. Falls möglich, Leiterfuß und Leiter berühren.					
	• Leitern so aufstellen, dass das Abrutschen des Leiterkopfes vermieden wird. • Das Abrutschen des Leiterkopfes ist z.B. an glatten Dachrinnen möglich. • Zur Sicherung gegen Abrutschen kann der					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	Leiterkopf z.B. mittels Leine gesichert werden.					
	Ist der Leiterkopf noch nicht oder nicht mehr gegen Abrutschen gesichert, müssen Leitern zur Sicherung gegen Umstürzen von Einsatzkräften gesichert werden.					
	- Leitern nicht nachgeben - Unsichere Glasscheiben - Spanndrähte - Sichere Stützpunkte					
	Leitern im Aufstellen, Umstoßen absperren					
	Leitern so positionieren, dass ein Meter hinausragen, wenn gleich festgehalten werden können. Geländerhaken verwenden.					
	Leitern so positionieren, dass der obere Auflagerpunkt nicht über dem Auflagepunkt führen.					
	An Einstiegsöffnungen Leitern bündig zu einer Seite der Öffnung anlegen, z.B. an Fensterlaibungen.					

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.22 Sicherer Umgang mit tragbaren Leitern

5.22.2 Tragbare Leitern sicher benutzen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Schwere Unfälle beim Arbeiten mit Anlegeleiter können entstehen durch: - Umstürzen, Abrutschen und Umkanten der Leiter, - Abstürzen des Benutzers von der Leiter, - Benutzen einer schadhafte Leiter, - Herunterfallen von Materialien und Werkzeugen, - Fehlende Sicherung der Leiter im Verkehrsbereich, - Wegrutschen der Leiter bei zu flachem Anstellwinkel oder rutschigem Boden.	• Leitern so besteigen, dass diese nicht in Schwingung geraten.					
	• Nicht über den vorderen Ausleger der Leiter hinaussteigen.					
	• Beim Ein-, Aussteigen die Füße fest auf den Sprossen der Leiter halten.					
	• Schlauchleitung nicht über 1. Obergeschoss ausstrecken.					
	• Sicherer ist das Gehen auf Schlauchleitung.					
	• Beim Besteigen der Leiter den Körper befestigen.					
	• Die Wasserabgabe vermeiden.					
	• Strahlrohre nur senkrecht, nicht zur Seite ausstrecken.					
	• B-Rohre dürfen nicht ausstrecken.					
	• Leitern im Bereich des Aufstiegs aufstellen, das Umstoßen verhindern.					
	• Leitern so anlegen, dass der vordere Ausleger nicht mehr als 1 m über Austrittsöffnung hinausragt.					
	• Ist der Leiterkopf nicht gegen Abrutschen gesichert, müssen Leitern zur Sicherung gegen Umstürzen von Einsatzkräften gehalten werden.					
	• An Einstiegsöffnungen Leitern bündig zu einer Seite der Öffnung anlegen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	Besondere Hinweise für Steckleitern und dreiteilige Schiebleitern:					
	• Leitern nicht an den Holmen, sondern an den Sprossen tragen. Quetschgefahren für die Hände wenn Leiter aufsteigen					
	• Zum In-Stellen von dreiteiligen Steckleitern Einsatzkräfte					
	• Es dürfen nicht zwei Leiterteile zusammengeklippt werden					
	• Wenn das untere Steckleiterteil in das Einsteckteil eingesteckt ist					
	• Zum In-Stellen von Schiebleitern Einsatzkräfte					
	• Schiebleitern an den Holmen, nicht an den Sprossen tragen					
	• Ausgezogene Leiter nicht betreten bevor die Fallbremse verriegelt ist, sonst können die oberen Leiter durch das Zurückklappen der Fallbremse nach unten fallen					
	• Schiebleitern nicht an den Holmen, sondern an den Sprossen tragen					
	• Leitern müssen für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (BGG/GUV-G 9102) regelmäßig geprüft werden.					
	• Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen durchzuführen. Grundsatz: Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.23 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen durch elektrischen Strom insbesondere bei: • Verwendung schadhafter elektrischer Betriebsmittel, • zu hoher Beanspruchung elektrischer Betriebsmittel, • ungeeigneten elektrischen Betriebsmitteln.	• Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel dürfen im Einsatz- und Übungsdienst eingesetzt werden. Sie müssen IP 44 entsprechen. • Steckvorrichtungen müssen druckwasserdicht sein.					
	• Elektrische Betriebsmittel müssen speziellen Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.					
	• Vorrangig sind Stromerzeuger zu verwenden.					
	• Müssen elektrische Betriebsmittel angeschlossen werden, muss dies nur über befähigte Personen geschehen.					
	• Personenschutzeinrichtungen nach DIN VDE 0105-100 müssen höchstens 100 V steckvorrichtungsartig aufweisen. • Sie müssen die Anforderungen der DIN VDE 0105-100 d.h. stoßgeschützt sein. • IP 54 entsprechen. • Sie müssen druckwasserdicht sein. • Es sind Schutzschalter nach DIN VDE 0661 zu verwenden. • Personenschutzschalter sind möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Werden anstelle von Leitungstrommeln nach DIN 14680 andere Leitungsroller verwendet, müssen diese den Anforderungen nach DIN EN 61812 entsprechen. • Schutzart IP 44 • Typ H07RN-F • max. 50 m, S • druckwasser					
	• Leitungsrolle ganz abzuwickeln					
	• Die Gesamtleitungslänge genormten S • angeschlossene nicht übersch					
	• Geräteansch • Flutlichtstrahl • Erwärmung g • abzuwickeln.					
	• Handgeführte • mindestens c • entsprechen, • Netzanschluss • oder mindest • ausgestattet • max. 10 m la • Querschnitt v					
	• Steckvorrichtung muss druckwasserdicht sein. Bei Nässe oder Feuchtigkeit Arbeiten einstellen					
	• Prüffristen einhalten und nur mit geprüften Elektrogeräten arbeiten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.24 Sicherer Einsatz im Bereich elektrischer Anlagen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen: Gefährdungen entstehen im Bereich elektrischer Anlagen insbesondere durch: • direktes Berühren spannungsführender Anlagenteile oder elektrischer Freileitungen, • Berühren elektrischer Anlagenteile, die durch Schadenseinwirkung unter Spannung stehen, z.B. wenn Isolierungen beschädigt sind, • Berühren von Teilen, auf die durch Schadenseinwirkung elektrische Spannung übertragen wird, z.B. auf Dachrinnen, Metallzäune, insbesondere bei Nässe, • Stromüberschlag bei unzulässiger Annäherung an elektrische Anlagen, • Stromüberschlag beim Löschmitteleinsatz.	• Für Einsätze im Bereich von Nieder- und Hochspannungsanlagen gibt die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ Hinweise auf die zu treffenden Maßnahmen.					
	• Am wirksamsten ist die Spannungsfreiheit der betroffenen Anlage vor dem Einsatzstellen.					
	• Ist das Freischalten unmöglich, sind Teile bei Annäherung zum Löscheintritt mit Sicherheitsabstand zu halten.					
	• Spannungsfreiheit der Anlage vor dem Einsatzstellen. • Elektrische Anlagen spannungsführend sein, sie nicht durch Freischalten spannungsfrei zu machen. Regeln spannungsfrei Wiedereinschalten feststellen 4. Erdbenachbarte, um abzudecken und abdecken und abdecken und abdecken.					
	• Schalthandlung der Elektrofachkräfte unterwiesene Person vorgenommen werden.					
	• Ausnahme: Handlung von elektrotechnisch unterwiesenen Feuerwehrangehörigen frei bzw. abgeschaltet werden.					
	Sicherheitsabstände bei Annäherung an elektrische Anlagen:					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Die Annäherung an heruntergefallene Freileitungen und Fahrleitungen kann lebensgefährlich sein. • Je nach Bodenbeschaffenheit und Höhe der eingeleiteten Spannung kann ein Spannungstrichter entstehen. • Im Zentrum des Spannungstrichters ist die Spannung am größten, zum Rand hin nimmt sie ab. Mit Annäherung an den Leitungs-Auflagepunkt nimmt die Spannung zu.	• Bei Annäherung an spannungsführende Anlagenteile und an Freileitungen sind Mindestabstände einzuhalten.					
	• Im Bereich von Oberleitungen elektrischer Bahnen n bis 25 kV möglich.					
	• Bei der A allgemein • Leitungss Wind aus • Drehleiter Lichtmast durchbieg					
	• Der Siche liegender Spannung bei Hochs betragen.					
	• Gefahren dürfen ers Spannung Anlagenb					
	• Im Bereich Löschmitt Sprühstra					
	• Vor Maßr Rettung Verletzter sind die betreffenden elektrischen Leitungen oder Anlagen spannungsfrei zu schalten.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.25 Sicherer Einsatz bei Transportunfällen mit gefährlichen Gütern

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei Transportunfällen mit gefährlichen Gütern insbesondere durch: • Einsatz ohne Kenntnis über vorhandene Gefahrgüter, Betriebsstoffe und den davon ausgehenden Gefährdungen, • unzureichende Abstände zu Unfallfahrzeugen und Bauwerken, • Einatmen oder Kontakt mit gesundheitsschädlichen, giftigen oder ätzenden Stoffen, z.B. Säuren (Salzsäure, Ameisensäure u.a.) oder Laugen (Natronlauge, Salmiakgeist u.a.), • brennbare Flüssigkeiten, z.B. Benzin, Ethanol, • brennbare, verdichtete und/oder verflüssigte Gase, z.B. Propan, Butan, • 8 giftige, verdichtete und/oder verflüssigte Gase, z.B. Chlor, • tiefkalte verdichtete oder verflüssigte Gase, z.B. Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, • Explosivstoffe, z.B. Sprengstoffe und Munition, radioaktive Stoffe, • krebserzeugende Stoffe, z.B. Benzol, Vinylchlorid.	Gefährdungsermittlung an Einsatzstellen • Vor der Entscheidung über Einsatzmaßnahmen müssen frühzeitig alle (Gefahr-)Güter und Betriebsstoffe ermittelt werden. Nur so können Gefährdungen beurteilt werden.					
	• Information der Einsatzkräfte über Kennzeichen der Umverpackung und des Begleitpapiers					
	• Lassen sich Gefahrgüter aus dem Unfallfahrzeug entfernen, müssen bei Gefahr im Verzug die Feuerwehr, die Fachbehörde oder ein Fachkenntnis für Transport-Hilfeleistung (chemische Gefahrgüter) informiert werden.					
	• Anlass und Umfang der Gefährdung durch externe Sachverständige, Personen und Einsatzpläne					
	• DGUV Information 208-001					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.26 Sicherer Gefahrstoffeinsatz – Schutzmaßnahmen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen: Gefährdungen entstehen bei Gefahrstoffeinsätzen insbesondere durch: • Einsatztätigkeiten ohne Kenntnis über vorhandene Gefahrstoffe und den davon ausgehenden Gefahren, • unzureichende Abstände zu Schadensobjekten, • Einatmen oder ungeschützten Kontakt mit gesundheitsschädlichen, giftigen oder ätzenden Stoffen, z.B. Säuren, Laugen, 8 brennbare Flüssigkeiten, z.B. Benzin, 8 brennbare, verdichtete oder verflüssigte Gase, z.B. Propan, • Explosion von Gas-, Dampf- oder Staub-Luft-Gemischen, • Zerknall von Druckgasflaschen, • unzureichende Dekontamination persönlicher Schutzausrüstungen.	Sofern zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Feuerwehren nicht über die für den Gefahrstoffeinsatz erforderliche Sonderausrüstung und Ausbildung verfügen, beschränken sich erste Einsatzmaßnahmen auf:					
	• die Rettungsmaßnahmen • die Sicherheitsregeln, • die Nachsorge der erforderlichen Ausbildung (DGUV I)					
	• Um Schadstoffe Absperren					
	• Bei der Freisetzung insbesondere berücksichtigen					
	• Sofern sich andere Anordnungen der kürzesten im Gefährdungsbeurteilung Festlegung erfolgen					
	• Gefahrenbereiche nur mit spezieller persönlicher Schutzausrüstung betreten; bei freigesetzten Gefahrstoffen im Regelfall in gasdichten Chemikalienschutzanzügen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Der kürzeste Abstand zum Schadensobjekt im Absperrbereich beträgt mindestens 100 m. • Festlegung der Absperrbereiche und der Absperrung erfolgen im Vorfeld der Arbeiten. • Zutritt nur für die notwendigen Personen (z.B. Unterstützung der Arbeiter).					
	• Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden in der Absperrbereichsanpassung berücksichtigt.					
	• Sind Gefährdungen durch Gebäude, die die Grenzlinie des Absperrbereichs verletzen, zu erwarten?					
	• Bei bestehender Gefahr durch Zerknallgefahr (erheblich) sind geeignete Schutzmaßnahmen (Deckung) zu ergreifen.					
	• Sofortiger Abbruch der Arbeiten, wenn z.B. Druckbehälter, Behälter, etc. Brandeinwirkung stark vertarben oder verformen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.27 Sicherer Einsatz auf dem Wasser

5.27.1 Rettungswesten – Schutz gegen Ertrinken

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei Einsätzen auf dem Wasser insbesondere durch Bedingungen der Witterung oder des Gewässers, z.B. : • Winddruck und Wellenschlag, • schlechte Sicht, z.B. bei Regen, Nebel, Schnee, • Hindernisse, Treibgut, Eisgang, Untiefen, • gefährliche Strömungsverhältnisse, • wenn Boote auf dem Wasser manövrierunfähig sind oder kentern können, z.B. durch: • Ausfall des Antriebes, • Kollision, • Überladung, • wenn Rettungswesten bei Einsätzen auf dem Wasser nicht zur Verfügung stehen oder nicht benutzt werden.	• Geeignete Auftriebsmittel zum Schutz gegen Ertrinken sind ohnmachtssichere, selbsttätig auslösbare Rettungsgeräte mit vollautomatischer Verankerung oder sind werkstofflos (DGUV I 100-001)					
	• Stehen Personen auf dem Wasser besteht eine Gefahr des Ertrinkens. Die Rettungsweste ist auf an der Person zu befestigen herzustellen. Der Einsatz der Rettungsgeräte im Wasser ist zu vermeiden. Die Rohrleitung ist zu ziehen.					
	• Achtung: Bei Einsatz der Rettungsgeräte auf dem Wasser besteht eine Gefahr des Ertrinkens. Die Rettungsgeräte sind unter Wasser zu verwenden. Die Rettungsgeräte sind zu straffen. Die Rettungsgeräte sind zu straffen. Daher ist die Rettungsgeräte auf dem Wasser zu verwenden. Die Rettungsgeräte sind zu straffen. Daher ist die Rettungsgeräte auf dem Wasser zu verwenden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Rettungswesten der Gruppe 150 Newton Auftriebskraft nach DIN EN ISO 12 402-3 sind zum Schutz gegen Ertrinken bei üblicher p erforderlich					
	• Rettungswesten der Gruppe 150 Newton Auftriebskraft nach DIN EN ISO 12 402-3 sind erforderlich zusätzlich Schutzanzüge müssen, z Presslufta					
	• Beeinträchtigung durch Ret werden, w werden, d ausreichende sperrig sind ermöglicht Aufblassy					
	• Rettungswesten einmal jähr Person au geprüft w schriftlich					
	• Bezüglich Nutzung sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.27 Sicherer Einsatz auf dem Wasser

5.27.2 Sicherer Einsatz von Booten

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen entstehen bei Einsätzen auf dem Wasser insbesondere durch Bedingungen der Witterung oder des Gewässers, z.B. : • Winddruck und Wellenschlag, • schlechte Sicht, z.B. bei Regen, Nebel, Schnee, • Hindernisse, Treibgut, Eisgang, Untiefen, • gefährliche Strömungsverhältnisse, • wenn Boote auf dem Wasser manövrierunfähig sind oder kentern können, z.B. durch: • Ausfall des Antriebes, • Kollision, • Überladung, wenn Rettungswesten bei Einsätzen auf dem Wasser nicht zur Verfügung stehen oder nicht benutzt werden.	• Boote sind für den Feuerwehreinsatz geeignet, wenn sie z.B. DIN 14 961 „Boote für die Feuerwehr“ entsprechen.					
	• Boote, die eingesetzt werden, müssen für Motorantriebe für Gewässer mit einer Leistung von					
	• Zum Führen des Bootes sind mindestens 3,68 kW (5 PS) erforderlich, wenn das Boot in Gewässern mit Strömung eingesetzt wird.					
	• Zur Bedienung des Bootes sind mindestens 2 Personen erforderlich, die ausgebildet wurden.					
	• Feuerwehreinsatzkräfte können, wenn sie eingesetzt werden, nicht eingesetzt werden.					
	• Die Schwimmwesten der Booten und der Matrosen müssen ausgetauscht werden.					
	• Bootsbesitzer müssen die Bootsbesitzer informieren.					
	• Besteht bei Einsätzen auf dem Wasser die Gefahr von Kopfverletzungen, muss Kopfschutz benutzt werden, z.B. bei Gefahr durch Anstoßen, herabfallende oder pendelnde Gegenstände.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.28 Sicherer Innenangriff - Schutz vor Phänomenen der extremen Brandausbreitung

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen: Gefährdungen beim Innenangriff unter Atemschutz entstehen insbesondere durch • unzureichende oder unvollständige persönliche Schutzausrüstung, • wenn Körperteile im Innenangriff ungeschützt bleiben, • Feuer, Stichflammen und extrem hohe Temperaturen, • wenn sich Brände in Gebäuden schnell und unkontrolliert ausbreiten, • bei Rauchdurchzündungen, • bei Rauchexplosionen, • nach Wasserabgabe durch hoch erhitzten Wasserdampf, • Einsatzmaßnahmen: • wenn Innen- und Außenangriff nicht miteinander koordiniert werden, • wenn Druckbelüfter falsch eingesetzt werden, • Einsatzkräfte, die im Innenangriff unter Atemschutz ungeübt oder nicht praxisnah ausgebildet sind.	• Einheitsführer achten bereits vor dem Innenangriff auf mögliche äußere Anzeichen für Phänomene der extremen Brandausbreitung • auf heiße Oberflächen, z.B. Fenster, Türen • auf heiße Oberflächen, z.B. Wände, Decken • auf ausströmende Rauch- und Wärmefronten					
	• Einheitsführer koordinieren den Einsatz der Kräfte • Außenangriff koordinieren • Einsatzkräfte					
	• Druckbelüfter einsetzen • Innenangriff koordinieren • Entlüftung • Brandrauch • Entlüftung • Sauerstoff • durch Ventile • Phänomene					
	• Türen vor dem Öffnen kontrollieren • abtasten					
	• Bei erwärmten oder heißen Türen weitere Einsatzmaßnahmen nur noch mit „Wasser am Rohr“ durchführen.					
	• Vor dem Öffnen nach innen schlagender Türen am Türgriff z.B. eine Bandschlinge					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	oder Leine befestigen, damit die Tür notfalls aus sicherer Deckung wieder zugezogen werden kann					
	• Türen groß der Deckung muss ein					
	• Nach der austreten • Mit passende Brandrauch und stoß die Tür wird Luft in der die Gefahr • Gegeben					
	• Beim Vor durch kurze Brandrauch über dem Verdampfung Löschimp					
	• Löschimp dass die gefährdet bleibt.					
	• DGUV Information 205-010, Kap.28					

Vorschau

5.29 Sicherer Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen beim Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben entstehen insbesondere durch • Erdmassen und nicht standsichere Baugruben- und Grabenwände, wenn • Einsatzkräfte durch einbrechende oder nachrutschende Erdmassen verschüttet oder eingequetscht werden können, • mangelhaft verbaute Erdwände einstürzen können, • durch einstürzende Baugruben- und Grabenwände benachbarte Gebäude und erdverlegte Leitungen beschädigt werden können, • das Einsatzumfeld, wenn: • gefährdete Erdwände durch Einsatzfahrzeuge, Einsatzkräfte oder Einsatzmaßnahmen zusätzlich belastet oder erschüttert werden, • an Einsatzstellen durch Bodenunebenheiten, Gräben, Böschungen oder herumliegende Einsatzmittel die Trittsicherheit beeinträchtigt ist, • bei schlechter Sicht die Einsatzstellenbeleuchtung unzureichend ist.	• Bei Einsätzen im Bereich von Baugruben und Gräben Fachpersonal hinzuziehen, z.B. anwesende Fachkräfte aus Bauunternehmen.					
	(DGUV In					
	• Einsatzma - Sicherung - nachrutsch - wurden, z. - Grabenve					
	• Für Abstür - die auf de - einsetzen, - den auf de - Einsatzmi - nur sehr b - zeitaufwän					
	• Zusätzlich - gefährdete					
	• Feuerweh - ausreiche - Grabenka - standsiche 2 m an Kanten heranfahren. Schutzstreifen von mindestens 60 cm Breite anlegen.					

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	• Verbleibende Gefahrenbereiche im Einsatzumfeld durch Absperrung absperren					
	• Einsatzkräfte vor Gräben tödlich hineinfallen oder Bodenabsturzsin					
	• In Baugruben hineinspringen und sich					
	• Breite Gräben erforderlich herstellen					
	• Einsatzstellen ausleuchten, Bodenunebenheiten oder ungeordneter Materiallagerung zu rechnen.					

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.30 Hygiene – Schutz gegen Kontamination

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Gefährdungen durch: • Kontamination bei • Brandeinsätzen mit Schadstoffen, z.B. durch Kontamination mit Rußpartikeln und anderen Brandrückständen und Verschmutzungen, • Rettungseinsätzen und im Rettungsdienst, z.B. durch Kontakt mit Blut, Ausscheidungen, abgehusteten Aerosolen und Tröpfchen, • Feuerwehreinsätzen im Bereich gefährlicher Stoffe und Güter, z.B. durch Einwirkung chemischer, biologischer oder radioaktiver Stoffe, • Unzureichende Hygienemaßnahmen, wenn: • bauliche Einrichtungen und organisatorische Regelungen für Hygienemaßnahmen fehlen oder unzureichend sind, • persönliche Hygienemaßnahmen unterbleiben, • Feuerwehrangehörige nicht über die möglichen Gesundheitsgefahren im Feuerwehrdienst unterwiesen sind.	• Vor Einsätzen die Privatkleidung und persönliche Gegenstände möglichst im Feuerwehrhaus ablegen. Wenn möglich, Wechseln					
	• An Einsatz Schadstoffe vermeiden					
	• Gegen m bei Nachl geeignete umluftabf mindeste Kombinat					
	Essen und					
	• nur außer Bereiche, • nur nach Gesicht u • Auch beir Händen b					
	• Nach Ein: wenn mö: grob reinigen, Schutzstierei unter fließendem Wasser.					
	• Schadstoffe und Schmutz nach Einsatzende nicht in die sauberen Bereiche des Feuerwehrhauses verschleppen, z.B.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
	nicht in die Sozial- und Aufenthaltsräume.					
	• Stiefel im Zugangsbereich des Feuerwehrh. • Schutzklei Verschmut wechseln u Schutzhand Verunreinig achten.					
	• Verschmutz von der Stra aufbewahren					
	• Bei mögliche nach Einsatz Grundreinigung					
	• Auf den Sch Hautreinigung Verschmutz Hautpflege o Hautreinigung benutzen. So Hautschutzp					
	• Desinfektion verwenden, Schutzfilm der Haut einwirken und bei unsachgemäßer Anwendung zu Hautschäden führen können.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.31 Psychische Belastung im Feuerwehrdienst

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Gefährdung durch psychische Überlastung • Gefährdung durch unzureichende Ausbildung und Unterweisung • Gefährdung durch Überlastung und Überforderung	• Der Trägerin bzw. dem Träger der Feuerwehr und den Feuerwehrangehörigen ist bekannt, dass psychische Belastung im Feuerwehrdienst vorkommt. • DGUV Vorschrift 4					
	• Die Feuerwehr führt eine Gefährdungsbeurteilung durch, die die Möglichkeiten der Gefährdungsvermeidung und -reduzierung im Feuerwehrdienst unterweist und dokumentiert. • DGUV Vorschrift 4					
	• Die Feuerwehr führt eine Gefährdungsbeurteilung durch, die die Möglichkeiten der Gefährdungsvermeidung und -reduzierung im Feuerwehrdienst unterweist und dokumentiert. • DGUV Vorschrift 4					
	• Die Führungskraft ist befähigt, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Qualifikation der Führungskräfte wird regelmäßig überprüft. • DGUV Vorschrift 4					
	• Feuerwehrangehörige, die unter 18-jährige, werden vor psychischen Belastungsfaktoren geschützt. • DGUV Vorschrift 49 §, § 15, § 17 JArbSchG § 22					

5.31 Psychische Belastung im Feuerwehrdienst

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
- Fehlende Nachweise im Feststellungsverfahren zur Prüfung eines Versicherungsfalles gemäß § 7 SGB VII - Unzureichende und bzw. oder mangelhafte Ausrüstung und Ausstattung können bei der Nutzung zu Gefährdungen der Einsatzkräfte wie auch des Einsatzerfolges führen - Gefährdung durch Überlastung und Überforderung durch unzureichende Ausbildung und Ausstattung - Gefährdung durch Übergriffe mit verbaler wie auch körperlicher Gewalt - Gefährdung durch Überlastung und Überforderung	- Die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an Einsätzen ist dokumentiert. - Zuordnung der Einsatzkräfte zu den Aufgaben kann nicht sichergestellt werden. Die Einsatzkräfte müssen die Aufgaben selbstständig bewältigen können. Die Einsatzkräfte müssen die Aufgaben selbstständig bewältigen können. - DGUV Vorschrift 49 § 3, § 4 und § 15 - SGB VII § 7					
	- Der Feuerwehrangehörige muss die erforderliche Ausbildung haben, um die Anforderungen der Einsatzstelle zu erfüllen. - DGUV Vorschrift 49 § 3, § 4 und § 15					
	- Das Einsatzgebiet muss für die Einsatzkräfte zugänglich sein. - psychisch belastend sein. - einhergehen mit einer hohen Arbeitsbelastung. - Bundesstraßenverkehrsamt - DGUV Vorschrift 49 § 3, § 4 und § 15					
	- Im Feuerwehrbereich sind die Einsatzkräfte vor verbalen Übergriffen zu schützen. - die Feuerwehrangehörigen vor körperlichen Übergriffen zu schützen. - DGUV Vorschrift 49 § 3, § 4 und § 15					
	- Der Feuerwehr steht ausreichend Personal zur Verfügung, um die Einsatzaufgaben sicher abarbeiten zu können. - DGUV Vorschrift 49, FwDV					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.31 Psychische Belastung im Feuerwehrdienst

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
• Fehlende oder unzureichende Anerkennung, Achtung und Unterstützung können sich auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen negativ auswirken. • Gesundheitsgefährdung durch falschen Umgang mit einer psychischen Belastung • Gesundheitsgefährdung durch nicht erkannte psychische Überlastung • Gesundheitsgefährdung durch psychische Erkrankung	• Die Arbeit der Feuerwehrangehörigen wird durch die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr anerkannt, geachtet und unterstützt. • DGUV Vorschrift 1 § 2.2 • DGUV Vorschrift 1 § 2.3					
	• Interne Problemfelder zwischenmenschlicher Beziehungen, die sich ergeben können, werden <i>entsprechend</i> behandelt • DGUV Vorschrift 1 § 2.3					
	• Es ist innerhalb der Psychosozialen Einsatzkräfte (PSNV-E) diese kontaktiert • DGUV Vorschrift 1 § 2.3 • DGUV Vorschrift 1 § 2.3					
	• Es gibt innerhalb der Verfahrensweisen psychisch belastende Aufgaben • DGUV Vorschrift 1 § 2.3					
	• Ist ein belastender Notfall, werden den PSNV-E Maßnahmen zur Versorgung angeboten • DGUV Vorschrift 1 § 2.3 • DGUV Vorschrift 1 § 2.3					
	• Es ist innerhalb der Psychosozialen Einsatzkräfte (PSNV-E) kontaktiert • DGUV Vorschrift 49 § 3					
	• Es ist innerhalb der Feuerwehr bekannt, wie die Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B)					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
psychische Belastung • Gesundheitsgefährdung durch nicht erkannte psychische Überlastung • Verzögerte Einleitung des Feststellungsverfahrens eines Versicherungsfalles gemäß § 7 SGB VII und Gefährdung des Behandlungserfolges durch verspätetes Einwirken des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers im Heilverfahren. • Verzögerte Einleitung des Feststellungsverfahrens eines Versicherungsfalles gemäß § 7 SGB VII und Gefährdung des Behandlungserfolges durch verspätetes Einwirken des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers im Heilverfahren.	zu einem Einsatz angefordert werden kann, um die Einsatzkräfte bei der Betreuung betroffener Personen zu unterstützen bzw. zu entlasten • DGUV Vorschrift 10 § 3, § 4 und § 5					
	• Den Führungskräften bekannt machen, welche Belastungsfolgen durch den Einsatz von welcher Handlung resultieren. • DGUV Vorschrift 10 § 3, § 4 und § 5					
	• Das Meldevorgangsverfahren des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers einleiten. • DGUV Vorschrift 10 § 3, § 4 und § 5					
	• Die Unterstützung durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger einleiten. • DGUV Vorschrift 10 § 3, § 4 und § 5					
	• Feuerwehrangehörige, die als PSNV-Kräfte ausgebildet sind und eingesetzt werden, können im Bedarfsfall auf psychosoziale Hilfsangebote für sich selbst zurückgreifen. • DGUV Vorschrift 49 § 3, § 4 und § 5					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

5.31 Psychische Belastung im Feuerwehrdienst

Arbeitsbereich - Tätigkeiten (an/in/mit)	Mögliche Gefährdungen	Risiko			Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten			Wirksamkeitsprüfung Datum / Unterschrift
		hoch	mittel	gering		ja	nein	Bis wann durch wen zu realisieren	
In allen Arbeits- bereichen	Beispiele für potentiell psychisch belastende Faktoren sind Gefühle von Überforderung oder Unterforderung, Stress und Zeitdruck, Frustration, Konflikte und fehlende Anerkennung, mangelnde Kommunikation und Arbeitsorganisation und Lärm. Andauernde psychische Belastungen können verschiedene psychosomatische Beschwerden auslösen, Burnouts oder Depressionen hervorrufen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch als Begleiterscheinung haben ua.	hoch	mittel	gering	• Arbeitsorganisation durch klare Aufgabenverteilung optimieren.				
					• Überstunden und hoher Zeitdruck begrenzt.				
					• Pausenregelungen eingehalten.				
					• Entscheidungsfindung...				
					• Konflikte...				
					• Anerkennung...				
					• Kritik vers...				
					• Lärminter...				
					• getrennt.				
					• Teambes...				
					• institution...				
					• Gute Zus...				
					• Genügend...				
					• Gezielte S...				
					• Mitarbeite...				
					• Betrieb m...				
					• Kontinuier...				
					• Gibt es kl...				
					• Haben die...				
					• Arbeiten.				
					• Aufgaben...				
					• Anforderu...				
					• Ist ein pos...				
					• Notwendige Fortbildungen ermöglichen.				
					• Kommunikationstraining anbieten.				

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

6 Feuerwehrsport

6.1 Sport in Turnhallen

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Stolpern, Stürzen, Ausrutschen und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüche sowie andere äußere und innere Verletzungen	Zu Beginn des Übungsbetriebes Uhren und Schmuck abzulegen sind sowie Piercings abgeklebt werden müssen.					
	Bei allen verwendeten Geräten vorab prüfen, ob alle Verstellmechanismen Arretierungen eingestell					
	Bodenöffnungen, Volleyballnetze, verschlossene Trageschlingen, denseselbige					
	Sind Parcour Hindernisse sollen, so is					
	Unter Ums					
	Verwendete					
	Alle Türen und Geräteraumtüren sind während des Übungsbetriebes geschlossen.					
	So sollte mindestens ein Handy mit in die Halle gebracht werden, um im Notfall schnelle Hilfe organisieren zu können.					

Vorschau

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1

6 Feuerwehrsport

6.1 Sport im Freien

Mögliche Gefährdungen	Erforderliche Maßnahmen und Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und -reduzierung	Maßnahmen eingehalten / zu realisieren				Wirksamkeitsprüfung
		ja	nein	Termin	verantwortlich	Datum / Unterschrift
Stolpern, Stürzen, Ausrutschen und Zuziehen von Verstauchungen, Prellungen, Brüche sowie andere äußere und innere Verletzungen	Beschaffenheit des Sportplatzes, der Laufstrecke: Gibt es Stolperfallen, Bodenunebenheiten oder dergleichen.					
	Bestehen nassen Flächen?					
	Sind Tore standfest?					
	Gibt es in der Sportplatzumgebung Straßenvorzeichen, die auf Gefahren hinweisen?					
	Allgemeine Hinweise: Einfache Verletzungen vermeiden, um umfangreiche Verletzungen zu vermeiden, welche die Gelenke, Sehnen, Bänder, „Betriebsverletzungen“ verursachen können.					
	Für die Hand- und Fußschuhe sollten flache Sohlen gewählt werden, die sich leicht reinigen lassen.					
	Schmuck sollte abgelegt werden.					
	Lange, offene Haare sollten mit einem Haarband fixiert werden.					
	Der „Fair Play“-Gedanke sollte generell beim Dienstsport verfolgt werden.					
	Übermäßig körperbetonte Spielweisen sollten vermieden werden.					

Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung § 3 und Anhang 1